

Verhandlungsschrift

über die am Donnerstag, den 16. November 2006, um 18.00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses stattgefundene **öffentliche 11. Sitzung der Stadtvertretung BLUDENZ.**

Anwesende:

Der Vorsitzende:

Bürgermeister Josef KATZENMAYER

Die Stadtvertreter:

Vizebürgermeister Peter RITTER

Stadträtin Carina GEBHART

Stadtrat Dr. Thomas LINS

Maria FEUERSTEIN

Raimund BERTSCH

Ingeborg NAIER

Alexander GEBHART

Franz BURTSCHER

Johann SEEBERGER

Stadtrat Gunnar WITTING

Ortsvorsteher Norbert LORÜNSER

Stadtrat Wolfgang WEISS

Arthur TAGWERKER

Kurt DREHER

Hermann BURTSCHER

Helmut TSCHANN

Klaus WILLI

LAbg. Mag. Karin FRITZ

Elmar STURM

Mag. Martin DÜR

Martina LEHNER

Joachim WEIXLBAUMER

Die Ersatzmitglieder:

Ortsvorsteher Edmund JENNY

Rainer SANDHOLZER
Luis VONBANK
Ortsvorsteher Norbert BERTSCH
Ing. Richard PÖSEL
Harald RITTER
Dr. Kurt ORGLER
Walter KHÜNY
Gerd DROLLE
Günter ZOLLER

Entschuldigt:

Die Stadtvertreter:

Ing. Alexander FEUERSTEIN
Susanne BEER
Mag. Elmar BUDA
Ingeborg WALCH
Helmut ECKER
Andreas BURTSCHER
Gerhard KRUMP
DI Günther PIRCHER
Dieter KOHLER
Andrea HOPFGARTNER

Die Ersatzmitglieder:

Monika BAUR
Mag. Erwin FENKART
Dr. Andreas HUBER
Ing. Josef BEGLE
Ingrid KÖB
Hermann NEYER
Michael KONZETT
Phillip DEJAKOM
Ing. Harald FELDKIRCHER
Herwig MUTHER
Helga MARGREITTER
Ing. Thomas MALLIN
Thomas JOCHUM

Martin NEYER
Helene BURTSCHER
Ing. Kurt DANNER
Elke EITNER
Josef GANTNER
Angelika VOLTOLINI
Bertram BOLTER
Bernhard HEINZL
Gisela LÄNGLE
Hildegard BOLTER
Josef BICKEL
Dr. Mag. Wolfgang BURTSCHER
Lambert KAPFERER
Josef NEYER
Rita HALBEIS
Waltraud GRUNDNER
DI Martin BITSCHNAU
Werner STENECH
Rudolf ZEIF
Peter OSTI
Walter HÄMMERLE
LAbg. Olga PIRCHER
Gertrud FISCHL
Petra GASPERI
Siegfried BURTSCHER
Josef GASSNER
Anni KHÜNY
Mag. Peter SPANNRING
Josef STROPPIA
Mario LEITER
Der Experte: DI Hans HOHENFELLNER, zu TO-Punkt 3

Der Geschäftsführer: der Alpenerlebnisbad VAL BLU GmbH und
und VAL BLU Resort Errichtungs- und Ver-
waltungsgmbH VA-Dir. Klaus ALLGÄUER,
zu TO-Punkt 5+6

Der Schriftführer: Dr. Albert WITTEW.

Vor Eingang in die Tagesordnung legen die Ersatz-Stadtvertreter **Harald RITTER, Dr. Kurt ORGLER, Gerd DROLLE und Günter ZOLLER** vor dem Bürgermeister das Gelöbnis gemäß § 37 GG ab.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Verhandlungsschrift der 10. Sitzung vom 14.09.2006;
2. Berichte, Kenntnisnahmen;
3. Entwurf Teilbebauungsplan Altstadt;
4. Behandlung der Niederschrift der 06. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 10. Oktober 2006;
5. Überprüfung der Gebarung gemäß § 90 GG;
6. Alpenerlebnisbad VAL BLU GmbH, VAL BLU Resort GmbH
 - a) Feststellung der Jahresabschlüsse 2005, Entlastung des Aufsichtsrates und des Geschäftsführers;
 - b) VAL BLU Resort Endabrechnung, (VAL BLU Resort Hotel, Bauabrechnung)
 - c) Mietverträge, Genehmigung von Änderungen;
7. 2. Nachtragsvoranschlag 2006;
8. Darlehensaufnahmen;
 - a) Adaptierung Werkhof Klarenbrunn;
 - b) Adaptierung Notwohnungen im Werkhof Klarenbrunn;
 - c) Oberflächenentwässerung Rungelin;
Erhöhung des Kreditrahmens
9. Abgaben für das Jahr 2007;
10. Abfuhrordnung;
11. Bludenz Stadt-Marketing GmbH, Errichtung;
12. Stadtbus Bludenz – Tarifierhöhung;
13. Regionalplanungsgemeinschaft (Regio) Klostertal, Statuten – Beitritt;
14. Ankauf einer Teilfläche aus Gst.Nr. 961 (Bundesgymnasium);
Verordnung über die Erklärung als Gemeindestraße gemäß § 9
Straßengesetz
15. Allfälliges.

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit der ordnungsgemäß eingeladenen Stadtvertretung fest und erklärt die Sitzung für eröffnet; anwesend sind 23 Stadtvertreter und 10 Ersatzleute.

Berichte, Anträge und Beschlüsse :

Zu 1.:

Genehmigung der Verhandlungsschrift der 10. Sitzung vom 14.09.2006

Die Verhandlungsschrift der 10. Sitzung vom 14. September 2006 wird einstimmig genehmigt.

Zu 2.:

Berichte, Kenntnisnahmen:

Allmein Außerbraz, Grubs, Radin, St. Leonhard und Hintergastenz;

Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 19.06.2006;

Abweisung der Beschwerde von 24 Nutzungsberechtigten

Mit Beschluss des Stadtrates Bludenz vom 05.04.2001 wurden gemäß § 10 Abs. 4 des Gesetzes über das Gemeindegut 24 Personen zum Kreis der Nutzungsberechtigten bei der Allmein Außerbraz, Grubs, Radin, St. Leonhard und Hintergastenz als zugehörig festgestellt. Die dagegen erhobene Berufung der festgestellten Nutzungsberechtigten, alle vertreten durch Herrn Dr. Hans Widerin, Bludenz, wurde mit Beschluss der Berufungskommission Bludenz abgewiesen. Gegen diesen Bescheid haben die genannten Nutzungsberechtigten das Rechtsmittel der Vorstellung erhoben.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bludenz vom 08.08.2003, BHBL-I-4102.03-2003/0005, wurde die Vorstellung der Nutzungsberechtigten als unbegründet abgewiesen. Gegen diesen Bescheid haben die Nutzungsberechtigten eine Verfassungsgerichtshofsbeschwerde eingebracht, welche der Verfassungs-

gerichtshof mit Beschluss vom 08. Juni 2004, B 1239/03-6, dem Verwaltungsgerichtshof gem. Art 144 Abs. 3 B-VG zur Entscheidung abgetreten hat.

Der Verwaltungsgerichtshof hat nun in seiner Entscheidung vom 19.09.2006, ZI:2005/05/0081-10, die Beschwerde der 24 Nutzungsberechtigten, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Hans Widerin, Bludenz, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bludenz vom 08.08.2003, mit welchem die Vorstellung abgewiesen wurde, als unbegründet abgewiesen. Der Verwaltungsgerichtshof konnte keine Rechtsverletzung durch den angefochtenen Feststellungsbescheid erkennen. Außerdem habe die Berufungsbehörde überzeugend begründet, dass die landwirtschaftlich genutzten, in der Satzung der Stadtvertretung Bludenz vom 23.11.2000 erwähnten Liegenschaften der Allmein Außerbraz Gemeindegut im Sinne des § 2 Abs. 1 des Gemeindegutgesetzes sind.

Mit dieser historisch bedeutsamen Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes wurde ein über fünfzig Jahre andauernder Streit über die Natur der Nutzungsrechte auf städtischen land- und forstwirtschaftlichen genutzten Liegenschaften endgültig beendet, da nun auch nach dem im Jahre 1998 verabschiedeten Gesetz über das Gemeindegut in Vorarlberg (Gemeindegutgesetz) die gegenständlichen Nutzungsrechte als öffentlich-rechtliche Ansprüche auf die Teilnahme an der Nutzung des Gemeindegutes höchstgerichtlich bestätigt wurden.

Zu 3.:

Entwurf Teilbebauungsplan Altstadt

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 17. Mai 2006 beschlossen, für die Gst.Nrn. .88/1, .89, .90, .91, .92, .93, 164, 167/1, 167/2, 167/3, 169, .798/1, .798/2, .981, und 3873, alle GB Bludenz, die Zusatzwidmung als besondere Fläche für ein Einkaufszentrum (BK E3) verordnet. Gleichzeitig wurde seitens des Bürgermeisters angekündigt, für diese Grundstücke sowie das nähere Umfeld einen Teilbebauungsplan erarbeiten zu lassen. Abgegrenzt wurde der Geltungsbereich mit den Straßenzügen Rathausgasse, Werdebergerstraße, Untersteinstraße und der Fuß-

gänger Verbindung zwischen Untersteinstraße und Rathausgasse (ehem. Gemüsemarkt).

Der Teilbebauungsplan verfolgt die Ziele:

1. Es handelt sich um ein gewachsenes Altstadtquartier mit zum Teil äußerst wertvoller Bausubstanz. Gleichzeitig liegen einige Grundstücke brach bzw. sollen Gebäude einer neuen Nutzung zugeführt werden. Der Bebauungsplan soll hier zu einer geordneten und der besonderen Umgebung entsprechenden baulichen Entwicklung führen.
2. Die stadtbildprägende Blockrandstruktur ist im Bereich der Untersteinstraße und insbesondere zum ehem. Gemüsemarkt hin unvollständig und soll gestärkt und ergänzt werden, wobei die Geschosshöhen sich an der bestehenden Bebauung orientieren sollen. Zum ehem. Gemüsemarkt wird ein Gebäude mit anspruchsvoller, der Situation angepasster Fassadengestaltung gewünscht, der diesen Platz räumlich schließt, dabei jedoch so niedrig wie möglich bleibt, um Aussicht und Besonnung nicht unnötig einzuschränken.
3. Die historisch gewachsene Dachlandschaft, die insbesondere vom Schlossberg und vom Turm der Laurentiuskirche erlebbar ist, soll erhalten und weiterentwickelt werden, wobei bei Neubauten zeitgenössische Interpretationen möglich sein sollen.
4. Die bestehenden Platzräume (Sparkassenplatz, ehem. Gemüsemarkt, Rathausplatz um den Nepomukbrunnen) sollen erhalten und räumlich eindeutig gefasst werden.
5. Die Anforderung an Größe und Qualität von Einzelhandelsflächen haben sich in den letzten Jahren und Jahrzehnten deutlich gewandelt. Für am Markt positionierbare Geschäftslokale und Büroflächen sind gewisse Mindestgrößen, technische Ausstattungen, Zufahrts- und Parkierungsmöglichkeiten erforderlich. Es ist daher Ziel des Teilbebauungsplanes, die der Widmung als Kerngebiet entsprechende zentrale innerörtliche Funktion des Gebietes zu stärken, insbesondere als Handels-, Dienstleistungs- und Wohnstandort.
6. Die Bauabstände nach §§ 5 u. 6 BauG sind für Gebiete außerhalb der geschlossenen Bebauung festgelegt worden und werden der gewachsenen Alt-

stadtstruktur nicht gerecht. Keines der bestehenden Objekte hätte nach diesen heutigen Vorschriften errichtet werden dürfen. Daher sollen die Bauabstände zur Nachbargrenze für den Geltungsbereich des Teilbebauungsplanes generell mit 0 m bestimmt werden, sofern im Plan aus städtebaulichen Gründen nichts anderes festgelegt wurde.

7. Ein Durchgang für Fußgänger von der Werdenbergerstraße zum ehem. Gemüsemarkt wird im Sinne kurzer Wege und der kleingliedrigen Altstadtstruktur als unbedingt notwendig erachtet und trägt wesentlich zur Steigerung der Fußgängerfrequenz und damit zur Attraktivität möglicher Geschäftsflächen bei.

Der vorliegende Entwurf basiert auf der planlichen und verbalen Darstellung des Architekten DI Hans Hohenfellner vom 10.11.2006 und wurde in enger Kooperation mit der Abt. 5.2 Stadtplanung erarbeitet und mit den derzeit im Amt der Stadt Bludenz bekannten Bauvorhaben im vorgesehenen Geltungsbereich abgestimmt. Die Bestimmungen der Altstadtsatzung, beschlossen in der Stadtvertretungssitzung vom 23.11.2000, stehen in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen dieses Teilbebauungsplan-Entwurfes und behalten uneingeschränkte Gültigkeit.

Der Entwurf wird von Architekt DI Hans Hohenfellner vorgetragen und diskutiert.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, den Entwurf zum Teilbebauungsplan Altstadt 1 gemäß dem Plan und der verbalen Beschreibung von Architekt DI Hans Hohenfellner vom 10.11.2006 mit der Maßgabe, dass die Höchstgeschosshöhe von Zone I, II, III und IV je um ein Halbgeschoss angehoben wird.

Zu 4.:

Behandlung der Niederschrift der 6. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 10. Oktober 2006

Stadtvertreter Joachim Weixlbaumer trägt auszugsweise die Niederschrift der 6. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 10. Oktober 2006 vor.

Über Antrag von Stadtvertreter Weixlbaumer beschließt die Stadtvertretung einstimmig, die Kontrollabteilung des Amtes der Vorarlberger Landesregierung um die Prüfung der Gebarung und Endabrechnung des Erweiterungsbaues VAL BLU Resort zu ersuchen.

Zu 5:

Überprüfung der Gebarung gemäß § 90 GG

Die Kontrollabteilung des Amtes der Vorarlberger Landesregierung hat die Gebarung der Stadt Bludenz im Oktober 2005 auf ihre Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit sowie auf die ziffernmäßige Richtigkeit und Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften überprüft und das Überprüfungsergebnis in dem Bericht vom 28. Juni 2006, Zahl.: IIIc-210/10, samt Anhang zusammengefasst.

Der Bürgermeister hat das Überprüfungsergebnis samt einer Stellungnahme der Stadt Bludenz vom 30. Oktober 2006 jedem Mitglied des Stadtrates und jeder Parteifraktion zugestellt.

Der Prüfbericht und die Stellungnahme werden diskutiert und von der Stadtvertretung zur Kenntnis genommen.

Zu 6.:

Alpenerlebnisbad VAL BLU GmbH, VAL BLU Resort GmbH

a) Feststellung der Jahresabschlüsse 2005, Entlastung des Aufsichtsrates und des Geschäftsführers;

- I. Die Sitzung der Stadtvertretung über die Behandlung dieses Gegenstandes in Anwesenheit des Geschäftsführers VA-Dir. Klaus Allgäuer ist zugleich Generalversammlung der Alpenerlebnisbad VAL BLU GmbH mit der Tagesordnung:

1. Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2005;
2. Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates;

Zu 1.:

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2005 ist dem Vertreter der Alleingesellschafterin Stadt Bludenz Bürgermeister Josef Katzenmayer zeitgerecht übermittelt worden. Der Jahresabschluss lag zur Akteneinsicht auf.

Die Bilanz der Alpen-Erlebnisbad VAL BLU GmbH zum 31. Dezember 2005, erstellt durch Wirtschaftstreuhänder Manfred Tschol, weist lt. Gewinn- und Verlustrechnung einen Bilanz-Gewinn von 0 (null) aus. Die Forderungen gegenüber der Stadt betragen EUR 100.503,57 (Restzuschuss 2004) und EUR 171.365,75 (Restzuschuss 2005) zum 31.12.2005, somit gesamt EUR 271.869,32. Der in der Bilanz eingearbeitete Zuschuss der Stadt Bludenz an die Gesellschaft der Gesellschaft beträgt für das Geschäftsjahr 2005 EUR 415.065,75, wobei zur Liquiditätssicherung der Gesellschaft lediglich ein Zuschuss von EUR 243.700,00 zur Auszahlung gelangte.

Die Betriebsleistung belief sich 2005 auf EUR 1.483.098,58.

Das um den Zuschuss bereinigte

Bilanzergebnis in Höhe von	-	EUR 415.065,75
ist wie folgt zu berichtigen:		
Mietzins an die Stadt Bludenz	+	EUR 188.786,19
Abschreibungen	+	<u>EUR 80.281,14</u>
<u>Zwischensumme</u>	-	<u>EUR 145.998,42</u>

Zusätzlich wurden aus dem Cash-Flow 2005 folgende Investitionen getätigt:

Anlagen-Verkäufe	+	<u>EUR 24.034,61</u>
	-	EUR 121.963,81

Erstmals ist in der Bilanz 2005 (Gewinn- und Verlustrechnung) der Alpen-Erlebnisbad VAL BLU GmbH auch ein Mietzins in Höhe von EUR 200.000,-- für die Überlassung des Erweiterungsteiles (Hotel-, Aktivteil mit Mietobjekten, Umkleidebereich) für den Zeitraum von September bis Dezember 2005 enthalten.

Die Bäder- und Saunaanlage wurde seit Betriebsbeginn im Oktober 1998 bis 31. Dezember 2005 von insgesamt 847.153 Besuchern frequentiert.

Wie schon in den Vorjahren erfolgte auch im Zuge der Bilanzerstellung 2005 die Einbuchung einer Forderungspost gegenüber der Stadt Bludenz zum Zwecke der Verlustabdeckung in Höhe von EUR 171,365,75, d.i. der Differenzbetrag zwischen den gegenüber der Gesellschaft tatsächlich geleisteten Beiträgen zur Liquiditätssicherung in Höhe von EUR 243.700,-- und dem bereinigten Bilanzverlust von EUR 415.065,75.

Die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2005 ist durch Wirtschaftstrehänder Mag. Klaus Gerstgrasser erfolgt.

Der Antrag von Stadtvertreter LAbg. Mag. Karin Fritz, die Beschlüsse über die Genehmigung der Bilanz von VAL BLU und VAL BLU Resort und über die Entlastung von Geschäftsführer und Aufsichtsrat zu vertagen, bis die Ergebnisse der Prüfung der Kontrollabteilung der Gebarung des Erweiterungsbaues VAL BLU Resort vorliegen, bleibt mit den 4 Stimmen der OLB, Rest Gegenstimmen, in der Minderheit.

Über Antrag von Bürgermeister Josef Katzenmayer beschließt die Stadtvertretung mehrheitlich mit 29 Stimmen, 4 Gegenstimmen (OLB), der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2005 wird festgestellt und genehmigt.

Zu 2.:

Über Antrag von Bürgermeister Josef Katzenmayer beschließt die Stadtvertretung mehrheitlich mit 29 Stimmen, 4 Gegenstimmen (OLB), nach Prü-

fung und Genehmigung des Jahresabschlusses 2005 wird dem Geschäftsführer für das Geschäftsjahr 2005 die Entlastung erteilt.

Weiters beschließt die Stadtvertretung unter Stimmenthaltung von Bürgermeister Josef Katzenmayer und Stadtrat Gunnar Witting mehrheitlich mit 29 Stimmen, 4 Gegenstimmen (OLB), dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2005 die Entlastung erteilt.

II. Die Sitzung der Stadtvertretung unter Tagesordnungspunkt 6 in Anwesenheit des Geschäftsführers VA-Dir. Klaus Allgäuer ist zugleich Generalversammlung der VAL BLU Resort Errichtungs- und VerwaltungsgmbH mit der Tagesordnung:

1. Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2005;
2. Entlastung des Geschäftsführers;

Zu 1.:

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2005 ist dem Vertreter der Alleingeschafterin Stadt Bludenz Bürgermeister Josef Katzenmayer zeitgerecht übermittelt worden. Der Jahresabschluss lag zur Akteneinsicht auf.

Die Bilanz der VAL BLU Resort Errichtungs- und VerwaltungsgmbH zum 31. Dezember 2005, erstellt durch Wirtschaftstreuhänder Manfred Tschol, weist laut Gewinn- und Verlustrechnung einen Bilanzverlust von EUR 14.874,21 aus. In diesem Bilanzverlust sind der Verlustvortrag aus dem Vorjahr 2004 in Höhe von EUR 76.850,83 sowie die Auflösung der nicht gebundenen Kapitalrücklage in Höhe von EUR 107.666,67 enthalten.

Die Betriebsleistung belief sich 2005 auf EUR 200.619,82.

Die Anlagen-Zugänge betragen EUR 9.696.406,03.

Über Antrag von Bürgermeister Josef Katzenmayer beschließt die Stadtvertretung mehrheitlich mit 29 Stimmen, 4 Gegenstimmen (OLB), der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2005 wird festgestellt und genehmigt.

Zu 2.:

Über Antrag von Bürgermeister Josef Katzenmayer beschließt die Stadtvertretung mehrheitlich mit 29 Stimmen, 4 Gegenstimmen (OLB), nach Prüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses 2005 wird dem Geschäftsführer für das Geschäftsjahr 2005 die Entlastung erteilt.

III. Förderzusage für 2007

Zur Sicherung der Liquidität in der Alpen-Erlebnisbad VAL BLU GmbH wird vom Geschäftsführer für das Haushaltsjahr 2007 eine Subvention wie folgt beantragt:

Subvention laufender Betrieb (inkl. Mieten an die Stadt Bludenz, die VAL BLU Resort Errichtungs- und VerwaltungsgmbH, Basis Instandhaltung Gesamtanlage Hallenbad, Saunaland, Freibad, Resort)	EUR 260.000,--
Sondersubvention für Versiegelung Röhrenrutschbahn außen EUR 25.000,--, Erneuerung Lichteffekte und Ampelregelung Röhrenrutsch- bahn EUR 4.000,--, Teilsanierung Beckenkopf und Überlauf im Sportbecken Freibad EUR 10.000,--	EUR 39.000,--
Subventionsantrag 2007 gesamt	EUR 299.000,--

Über Antrag von Bürgermeister Josef Katzenmayer beschließt die Stadtvertretung mehrheitlich mit 29 Stimmen, 4 Gegenstimmen (OLB), seitens der Stadt Bludenz eine Subvention in Höhe von bis zu EUR 260.000,-- für das Jahr 2007 zuzusagen.

b) Endabrechnung Erweiterungsbau

Über den Gegenstand ist unter Tagesordnungspunkt 4 bereits beschlossen worden. Er gelangt daher nicht mehr zur Behandlung.

c) Mietverträge, Genehmigung von Änderungen

Die Stadtvertretung hat sich anlässlich des Baubeschlusses vom 04. Juli 2002 die Genehmigung der Mietverträge vorbehalten. Die Mietverträge VAL BLU wurden anlässlich der Baufreigabe in der Sitzung vom 25. September 2003 von der Stadtvertretung im Wortlaut genehmigt. Die Stadtvertretung hat sich so hin den Abschluss und die Änderung von Mietverträgen vorbehalten.

Im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit beschließt die Stadtvertretung mehrheitlich mit 28 Stimmen, 5 Gegenstimmen (OLB, Stadtvertreter Weixlbaumer), das Beschlussrecht in Angelegenheiten der Bestandsverträge in der Alpenerlebnisbad VAL BLU GmbH oder in der VAL BLU Resort Errichtungs- und VerwaltungsgmbH wird an den Stadtrat übertragen.

Zu 7.:

2. Nachtragsvoranschlag 2006

In den Stadtvertretungssitzungen vom 16.12.2005 und 22.02.2006 (1. Nachtragsvoranschlag) wurde der Voranschlag der Stadt Bludenz für das Jahr 2006 mit folgenden Endsummen beschlossen:

Einnahmen der Erfolgsgebarung	EUR 32.704.300,--	
Einnahmen der Vermögensgebarung	<u>EUR 2.839.900,--</u>	
Gesamteinnahmen		EUR 35.544.200,--
Ausgaben der Erfolgsgebarung	EUR 30.658.400,--	
Ausgaben der Vermögensgebarung	<u>EUR 4.885.800,--</u>	
Gesamtausgaben		<u>EUR 35.544.200,--</u>
Es ergibt sich somit der Ausgleich im Voranschlag		0,--.

Mit Schreiben der Vorarlberger Landesregierung vom 25.01.2006 bzw. 19.04.2006, jeweils Zl: IIIc-200.10, wurden gegen diesen Voranschlag gem. § 74 Gemeindegesetz keine Einwendungen erhoben.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig folgenden 2. Nachtragsvoranschlag 2006:

1.	Hhst. 1/851 05001	Aufwand Oberflächenentwässerung Rungelin
	Ansatz bisher: 55.500,--	Ansatz neu: 555.500,--
2.	Hhst. 1/851 298	Abwasserbeseitigung, Rücklagenzuführung
	Ansatz bisher: 456.900,--	Ansatz neu: 1.444.900,--
3.	Hhst. 2/851 3471	Darlehensaufnahme Oberflächenentwässerung
	Ansatz bisher: 0,--	Ansatz neu: 1.988.000,--
4.	Hhst. 2/851 871017	Oberflächenentwässerung Rungelin, Beitrag Land
	Ansatz bisher: 250.000,--	Ansatz neu: 0,--
5.	Hhst. 2/851 874217	Oberflächenentwässerung, Beitrag Bund
	Ansatz bisher: 250.000,--	Ansatz neu: 0,--

Begründung:

Das Projekt „Oberflächenentwässerung Rungelin“ wird seit dem Jahre 2003 zu einem Gesamtaufwand von EUR 3.350.000,-- durchgeführt. Bis dato sind rd. EUR 3 Mio. verbaut und abgerechnet. Dazu sollen lt. DI Küng Alfons Förderungen des Bundes in Höhe von 50 % und Förderungen des Landes in Höhe von 40 % eingehen. Da jedoch derzeit noch nicht sicher ist, wann und in welcher Form (Direktbeiträge oder Annuitätenzuschüsse) diese Beiträge einlangen und die Stadt Bludenz die gesamten Kosten bisher vorfinanziert hat, soll neben dem bisher aufgenommenen Darlehen in Höhe von EUR 1.362.000,-- der Restaufwand in Höhe von EUR 1.988.000,-- ebenfalls im Darlehenswege finanziert werden. Bei Eingang der Bundes- und Landeszuschüsse werden die „Kanaldarlehen“ dann entsprechend getilgt.

Der **Voranschlag 2006** (inkl. 2. Nachtragsvoranschlag) weist daher folgende Endsummen aus:

Einnahmen der Erfolgsgebarung	EUR 32.704.300,--	
Einnahmen der Vermögensgebarung	<u>EUR 4.327.900,--</u>	
Gesamteinnahmen		EUR 37.032.200,--
Ausgaben der Erfolgsgebarung	EUR 30.658.400,--	
Ausgaben der Vermögensgebarung	<u>EUR 6.373.800,--</u>	
Gesamtausgaben		<u>EUR 37.032.200,--</u>
Es ergibt sich somit der Ausgleich im Voranschlag		0,--.

Zu 8.:

Darlehensaufnahmen

a) Adaptierung Werkhof Klarenbrunn

Für die Adaptierung des Werkhofes Klarenbrunn ist nachstehende Finanzierung vorgesehen.

Beschluss lt. STV vom 21.10.2004	EUR 1.085.000,--
voraussichtliche Kosten lt. AV DI Küng vom 19.10.2006	EUR 1.167.000,--
davon Anteil Bauhof 49,9%	EUR 582.000,--
<u>zuzüglich Vorleistungen 2000-2004 (49,9%)</u>	<u>EUR 58.000,--</u>
Bauhofanteil	EUR 640.000,--
Darlehensfinanzierung	EUR 640.000,--
bestehendes Darlehen der BA-CA (lt. STV-Beschluss vom 24.02.2005, Pkt. 5)	EUR 500.000,--
Aufstockung Darlehenssumme	EUR 140.000,--

Im Voranschlag 2006 sind EUR 170.000,-- als Darlehensaufnahme vorgesehen. Davon wurden bereits EUR 40.000,-- laut bestehendem Darlehensvertrag

aufgenommen. Nach Aufstockung auf insgesamt EUR 640.000,-- können im Jahr 2006 somit noch EUR 130.000,-- zugezählt werden.

Das bestehende Darlehen von EUR 500.000,-- (in CHF) bei der Bank Austria-Creditanstalt AG soll daher auf EUR 640.000,-- aufgestockt werden. Die Ausnutzung erfolgt nach tatsächlich abgerechnetem Bauaufwand.

Die Stadtvertretung beschließt mehrheitlich mit 29 Stimmen, 4 Gegenstimmen (OLB), das Darlehen bei der Bank Austria-Creditanstalt AG von EUR 500.000,- - auf EUR 640.000,-- aufzustocken. Die Konditionen bleiben davon unberührt. Der Zuschlag auf den 6-Monats-CHF-Libor beträgt 0,095 %.

b) Adaptierung Notwohnungen im Werkhof Klarenbrunn

Für die Adaptierung der Notwohnungen im Werkhof Klarenbrunn ist folgende Finanzierung vorgesehen:

Adaptierung Fassade 2005 lt. Rechnungsabschluss	EUR	74.879,09
<u>Innenausstattung lt. VA-Entwurf 2007</u>	<u>EUR</u>	<u>73.100,--</u>
Gesamtkosten ohne Einrichtung	EUR	147.979,09
Darlehensrahmen	EUR	150.000,--
Zuzählungen:		
Lt. Voranschlag 2006	EUR	74.000,--
Lt. Voranschlagsentwurf 2007	EUR	76.000,--

Raiba, Hypo und Sparkasse (als die 3 größten Kommunalsteuerzahler der Stadt Bludenz) haben am 30.10.2006 in einem beschränkten Verfahren ein Darlehensangebot eingebracht.

Eine Überprüfung der Angebote ergab, dass die Sparkasse Bludenz bei der Euro-Finanzierung mit einem Aufschlag von 0,11 % auf den 6-Monats-Euribor der günstigste Anbieter war.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, bei der Sparkasse Bludenz folgendes Darlehen in Höhe von bis zu EUR 150.000,-- zu nachstehenden Konditionen aufzunehmen:

Darlehensnehmer:	Stadt Bludenz
Zuzählung:	voraussichtlich bis 31.12.2006: EUR 74.000,-- voraussichtlich bis 31.12.2007: EUR 76.000,--
Laufzeit:	20 Jahre
Raten:	40 Kapitalraten jeweils zum 30.6. und 31.12. jeden Jahres
1.Kapitalrate:	31.12.2007
Zinstageberechnung:	klm/klm
Zinsberechnung:	halbjährlich dekursiv
Zinsanpassung:	halbjährlich zu den Fälligkeitsterminen auf Basis des Indikators 2 Bankarbeitstage vor Zinsfälligkeit spesen- und gebührenfrei
Zinssatz:	6-Monats-Euribor plus 0,11 % Aufschlag (ohne Rundung)
Variante:	6-Monats-CHF-Libor plus 0,25 % Aufschlag (ohne Rundung)
Konvertierung:	jederzeit zum Zinsfälligkeitstermin möglich
Vorzeitige Tilgung:	jederzeit zum Zinsfälligkeitstermin möglich
Nebenkosten:	keine
Abschlusskosten:	keine.

c) Oberflächenentwässerung Rungelin;

Erhöhung des Kreditrahmens

Für das Projekt „Oberflächenentwässerung Rungelin“ wurde in der Stadtvertretungssitzung vom 25. September 2003, Punkt 6. a), beschlossen, ein Darlehen in Höhe von EUR 1.480.000,-- aufzunehmen.

Dieses Projekt wird voraussichtlich mit EUR 3.350.000,-- abgerechnet, die Förderbeiträge des Bundes in Höhe von 50 % und des Landes von 40 % sind jedoch noch offen und werden erst in den nächsten Jahren überwiesen werden.

Bisher wurde von diesem Rahmen (EUR 1.480.000,--) ein Betrag von EUR 1.362.000,-- aufgenommen, zu den voraussichtlichen Gesamtkosten in Höhe von EUR 3.350.000,-- ergibt sich noch ein Restdarlehen in Höhe von EUR 1.988.000,--. Die Aufnahme dieses Darlehens ist im 2. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2006 zu beschließen.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, den Rahmen für das Darlehen „Oberflächenentwässerung Rungelin“ von bisher EUR 1.480.000,-- auf EUR 3.350.000,-- zu erhöhen.

Zu 9.:

Abgaben für das Jahr 2007

Die Stadtvertretung beschließt mit Wirkung vom 01. Jänner 2007 über Vorschlag des Finanzausschusses die nachstehend angeführten Abgaben und Entgelte einzubeheben. Die im Folgenden nicht ausdrücklich angeführten Abgaben und Entgelte bleiben wie für das Jahr 2006 weiter in Kraft.

a) Tourismusbeitrag – Höchstbetrag

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, gemäß § 11 Abs.2 Tourismusgesetz, LGBl. Nr. 86/1997 i.d.F. LGBl. Nr. 24/2002, den Höchstbetrag des Gesamtaufkommens an Tourismusbeiträgen für das Jahr 2007 mit EUR 135.800,-- (Vorjahr: EUR 136.100,--) zu veranschlagen.

b) Friedhofgebühren

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, nach stehende Friedhofgebühren einzubeheben:

Bezeichnung	2004	ab 01.01.2007	Differenz
einmalige Gebühr für 15 Jahre			
Reihengräber	150,--	161,--	11,--
Familiengrab 2-fach	315,--	337,--	22,--
Familiengrab 4-fach	629,--	673,--	44,--
Familiengrab 8-fach	943,--	1.009,--	66,--
Arkade pro m	225,--	241,--	16,--
Urnennischen – Familiengrab	494,--	529,--	35,--
Arkadenplatz	943,--	1.009,--	66,--
Urnengemeinschaftsgrab	220,--	235,--	15,--
Engelsgrab		41,--	
Bestattungsgeb. Erwachsene	270,--	289,--	19,--
Bestattungsgeb. Kinder bis 1 Jahr	41,--	44,--	3,--
Bestattungsgeb. Kinder bis 10 Jahre	135,--	144,--	9,--
Bestattungsgeb. Urnen	41,--	44,--	3,--
Aufbahrungsgeb. für jede Leiche	22,50	24,--	1,50
Aufbahrungsgeb. für Einstelleichen	34,--	36,--	2,--
jährliche Gebühr			
Familiengrab 2-fach	15,--	16,--	1,--
Familiengrab 4-fach	22,50	24,--	1,50
Familiengrab 8-fach	37,50	40,--	2,50
Arkade pro m	19,--	20,--	1,--

c) Abfallgebühren:

Die Stadtvertretung beschließt mehrheitlich mit 28 Stimmen, 5 Gegenstimmen (OLB, Stadtvertreter Weixlbaumer), gemäß § 15 Abs. 3 Zif.4 Finanzausgleichsgesetz 2005, BGBl. I Nr. 156/2004 i.d.g.F., i.V.m. §§ 16 bis 18 Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 1/2006, nachstehende Verordnung über die Abfallgebühren der Stadt Bludenz (Abfallgebührenordnung):

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Einen „Haushalt“ bilden alle Personen, die miteinander eine Wohnung bewohnen und zusammen eine gemeinsame Hauswirtschaft führen. Untermieter gehören nur dann zum Haushalt, wenn sie überwiegend am Haushalt des Unterstandgebers teilnehmen. Andernfalls bilden sie eigene Haushalte innerhalb der Wohnung. In einer Wohnung kann es daher auch mehrere Haushalte geben. Ein Haushalt kann auch aus einer einzigen Person bestehen.
- (2) „Sonstige Abfallbesitzer“ sind Einrichtungen und Anlagen, deren Abfälle auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind (z.B. Schulen, Altersheime, Büros, u.dgl.).
- (3) Unter „sonstige Abfallbesitzer“ fallen auch gewerbliche Betriebsanlagen, wenn sie nach der Abfuhrordnung in die Systemabfuhr einbezogen werden.

§ 2

Abfallgebühren

- (1) Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres im Rahmen der Systemabfuhr anfallenden Aufwandes für die Sammlung, Abfuhr und die Behandlung der in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abfälle Abfallgebühren ein.
- (2) Das Ausmaß richtet sich nach den Bestimmungen des § 17 Abfallwirtschaftsgesetz und wird unterteilt in
 - a) eine Grundgebühr
 - b) eine Abfuhrgebühr (Sack- und Entleerungsgebühr)
 - c) eine Gebühr für Sperrmüll
 - d) eine Gebühr für sperrige Gartenabfälle

(3) Im Einzelnen bestehen folgende Gebühren:

1. Grundgebühren:

- a) Grundgebühr für Haushalte
- b) Grundgebühr für sonstige Abfallbesitzer

2. Abfuhrgebühren (Sack- und Entleerungsgebühren), das sind mengenabhängige Gebühren:

- a) Sackgebühr für Bioabfälle
- b) Sackgebühr für Restabfälle
- c) Sackgebühr für Gartenabfälle
- d) Gebühr für die Entleerung von Eimern (Wertmarke/Banderole)
- e) Gebühr für die Entleerung der Biotonne (Wertmarke/Banderole)
- f) Gebühr für die Entleerung von Containern für Restabfall
(Wertmarke/Banderole)
- g) Gebühr für die Abholung von Sperrmüll (Wertmarke)

(4) Die „Grundgebühren“ dienen der Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde aus der Bereitstellung von Einrichtungen für die Sammlung, Abfuhr und Behandlung von Abfällen, insbesondere von Altstoffen und Problemstoffen sowie Sperrmüll und Gartenabfällen, entstehen, der Verwaltungskosten sowie sonstiger Kosten, einschließlich anteiliger Kosten für Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit, die nicht über eine mengenabhängige Gebühr verumlagt werden können.

Die „Abfuhrgebühren“ (Sack- und Entleerungsgebühren) dienen der Abdeckung der durch die Sammlung, Abholung und Behandlung der Restabfälle und Bioabfälle verursachten Kosten.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Die Abfallgebühr ist vom Eigentümer der Liegenschaft, auf der die der Systemabfuhr unterliegenden Abfälle anfallen, zu entrichten. Ist eine Wohnung („Haushalt“) oder eine Einrichtung „sonstiger Abfallbesitzer“ unbenützt, so hat der Eigentümer jedenfalls die (Abfall-) Grundgebühr zu entrichten. Bei einer Wiederbenützung (Eigengebrauch, Vermietung, Verpachtung, ...) hat der Eigentümer dies umgehend der Stadt Bludenz anzuzeigen.
- (2) Ist die Liegenschaft vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Abfallgebühr den Inhabern (Mietern, Pächtern oder sonstigen Gebrauchsberechtigten) anteilmäßig vorgeschrieben werden. Sie ist den Inhabern vorzuschreiben, sofern dies der Eigentümer der Liegenschaft rechtzeitig verlangt und er die erforderlichen Daten (Namen und Adresse der Inhaber, Bezeichnung der überlassenen Teile der Liegenschaft) bekannt gibt. Der Eigentümer der Liegenschaft haftet persönlich für die Abgabenschuld.
- (3) Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand. Wenn mit dem Miteigentumsanteil jedoch Wohnungseigentum verbunden ist, schuldet die Gebühr der Wohnungseigentümer.
- (4) Bei Bauwerken auf fremdem Grund und Boden tritt an die Stelle des Liegenschaftseigentümers der Eigentümer dieses Bauwerks sowie der Baurechtsberechtigte.

§ 4

Gebührenhöhe

- (1) Die Grundgebühr beträgt für jeden Haushalt und „sonstigen Abfallbesitzer“ jährlich EUR 63,25 (inkl. 10 % USt.).

(2) Die Abfuhrgebühr beträgt:

Volumen	Gebühr pro Entleerung	
8 Liter	EUR 0,83	(inkl. 10 % USt.)
15 Liter	EUR 1,58	(inkl. 10 % USt.)
20 Liter	EUR 2,10	(inkl. 10 % USt.)
40 Liter	EUR 4,20	(inkl. 10 % USt.)
60 Liter	EUR 6,30	(inkl. 10 % USt.)
80 Liter	EUR 8,20	(inkl. 10 % USt.)

Containergebühren

Volumen	Gebühr pro Entleerung	
660 Liter	EUR 53,40	(inkl. 10 % USt.)
800 Liter	EUR 66,70	(inkl. 10 % USt.)

(3) Die Gebühr für sperrige Hausabfälle (Sperrmüll) beträgt:

Ausmaß von ca. 100 x 50 x 50 cm³ EUR 10,-- (inkl. 10 % USt.)

(4) Die Gebühr für sperrige Gartenabfälle beträgt:

PKW-Anhänger, PKW-Kofferraum und

Handwagen EUR 7,30 (inkl. 10 % USt.)

Pritschenwagen-Ladefläche EUR 14,50 (inkl. 10 % USt.)

LKW-Ladefläche mit normaler Bordwand EUR 36,30 (inkl. 10 % USt.)

LKW-Ladefläche mit doppelter Bordwand EUR 72,60 (inkl. 10 % USt.)

§ 5

Gebühreneinhebung

(1) Die Grundgebühr und die Abfuhrgebühren für den Pflichtbezug an Abfallsäcken (für Restabfall und Bioabfälle) gemäß § 7 Abfallgebührenordnung werden halbjährlich vorgeschrieben. Die Gebühren sind jeweils innerhalb

eines Monats nach Zustellung des Abgabenbescheides zur Zahlung fällig.

- (2) Die Gebühr für zusätzliche Säcke für Restabfälle und Bioabfälle ist bei der Ausgabe der Säcke zu entrichten.
- (3) Die Gebühren für Sperrmüll und für sperrige Gartenabfälle sind bei der Abgabe in der Annahmestelle zu entrichten. Werden solche Abfälle abgeholt, sind die Gebühren sogleich bei der Abholung zu entrichten (mittels Wertmarke).

§ 6

Ausnahmen zur Gebühreneinhebung

- (1) Die Verpflichtung zur Zahlung der Abfallgebühren ruht nur dann, wenn eine Wohnung („Haushalt“) oder eine Einrichtung „sonstiger Abfallbesitzer“
 - a) infolge eines Umbaus (§ 2 lit. 1 Baugesetz), wozu eine Baubewilligung gemäß § 23 Abs. 1 lit. b) Baugesetz erforderlich ist oder
 - b) infolge einer Räumung (§ 49 Baugesetz)

länger als 6 Monate unbenützt steht und dies im Vorhinein schriftlich der Stadt Bludenz angezeigt wurde.
- (2) Vorübergehendes Nichtbewohnen oder Nichtbenützen einer Wohnung („Haushalt“) oder einer Einrichtung „sonstiger Abfallbesitzer“ befreit daher nicht von der Entrichtung der Abfallgebühren.

§ 7

Mindestabnahme und Ausgabe von Abfallsäcken Mindestentleerungen

- (1) Es besteht eine Mindestabnahmepflicht von Abfallsäcken und eine Verpflichtung für Mindestentleerungen von Behältern (Containern, Biotonnen) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
- (2) Die Zuteilung der Pflichtabnahmemenge erfolgt halbjährlich bei der Verschreibung der Grundgebühr. Sie beträgt pro Haushalt:
6 Stück Säcke für Bioabfälle zu 15 Liter
6 Stück Säcke für Restabfall zu 40 Liter.
- (3) Die Pflichtabnahmemenge für sonstige Abfallbesitzer beträgt je Einrichtung bzw. Anlage 6 Stück Säcke für Restabfall zu 40 Liter.
- (4) Sofern eine ordnungsgemäße Entsorgung der Restabfälle und Bioabfälle mit den in Abs. 2 und 3 vorgeschriebenen Mindestabnahmemengen nicht gewährleistet ist, sind zusätzliche Abfallsäcke zu beziehen. Die Ausgabe erfolgt im Bauhof und im Rathaus.
- (5) Die Mindestabnahmepflicht für Restabfallsäcke entfällt, wenn eine Ausnahmebewilligung für die Verwendung von Containern (gemäß § 5 Abs. 5 der Abfuhrordnung) erteilt worden ist oder bei der Verwendung von Eimern. Die Verwendung von Eimern für Restabfälle ist beim Gemeindeamt bekannt zu geben.
- (6) Die Pflichtabnahme für Bioabfallsäcke besteht nicht in Wohnanlagen, welche die Biotonne verwenden.
Haushalte, die den Nachweis der ganzjährigen Eigenkompostierung der Fraktion Bioabfälle erbringen, können über entsprechendes Ansuchen von der Pflichtabnahme für Bioabfallsäcke (Verwendung der Biotonne) befreit werden.

- (7) In begründeten Einzelfällen können über entsprechende Ansuchen weitere Ausnahmen von der Mindestabnahmepflicht gewährt werden.
- (8) Für Haushalte und für Anlagen bzw. Einrichtungen und Betriebe gemäß § 1 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung werden folgende Mindestentleerungen vorgeschrieben:
- | | |
|-------------------------|--|
| a) Restabfallcontainer: | |
| 660 l - Container | 6 Entleerungen/Jahr und Anlage/Betrieb |
| 800 l - Container | 6 Entleerungen/Jahr und Anlage/Betrieb |
| b) Biotonnen: | |
| 80 l – Tonne | 6 Entleerungen/Jahr und Anlage/Betrieb |
| 120 l – Tonne | 6 Entleerungen/Jahr und Anlage/Betrieb |
| 240 l – Tonne | 6 Entleerungen/Jahr und Anlage/Betrieb |
- (9) Die Gebühr für die Mindestentleerungen wird halbjährlich mit der Grundgebühr vorgeschrieben. Die Wertmarken/Banderolen können gegen Vorlage des entsprechenden Gutscheines im Bauhof und im Rathaus bezogen werden.

§ 8

Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am **01. Jänner 2007** in Kraft. Gleichzeitig verliert die Abfallgebührenverordnung vom 23. Oktober 1997, i.d.g.F., ihre Wirksamkeit.

d) Kanalbenutzungsgebühren

Die Stadtvertretung beschließt mehrheitlich mit 27 Stimmen, 6 Gegenstimmen (OLB, Stadtvertreter Tschann und Ersatz-Stadtvertreter Khüny), gemäß § 15 Abs.3 Zif.4 Finanzausgleichsgesetz 2005, BGBl. I Nr. 156/2004 i.d.g.F., i.V.m. §§ 19 ff Kanalisationsgesetz, LGBl. Nr. 5/1989 i.d.g.F., die Kanalgebührenordnung, Stadtvertretungsbeschluss vom 28.06.2001 i.d.g.F., wie folgt zu ändern:

Artikel I

1. § 5 hat zu lauten:

„Der Gebührensatz pro m³ Abwasser beträgt EUR 2,15 (zuzüglich 10 % USt.)“.

2. § 6 Abs. 1 hat zu lauten:

- a) Übersteigt die jährliche Abwassermenge den Betrag von 100.000 m³, so ermäßigt sich die Kanalbenutzungsgebühr für die gesamte Menge um 25 v.H..
- b) Übersteigt die jährliche Abwassermenge den Betrag von 200.000 m³, so ermäßigt sich die Kanalbenutzungsgebühr für die gesamte Menge um 42 v.H..
- c) Übersteigt die jährliche Abwassermenge den Betrag von 300.000 m³, so ermäßigt sich die Kanalbenutzungsgebühr für die gesamte Menge um 48 v.H., sofern der Abgabepflichtige mit der Entrichtung der fälligen Kanalgebühren nicht in Verzug ist.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2007 in Kraft.

e) **Wassergebühren**

Die Stadtvertretung beschließt mehrheitlich mit 29 Stimmen, 4 Gegenstimmen (OLB), gemäß § 15 Abs.3 Zif.4 Finanzausgleichsgesetz 2005, BGBl. I Nr. 156/2004 i.d.g.F., i.V.m. § 7 des Gesetzes über die öffentliche Wasserversorgung durch die Gemeinden in Vorarlberg, LGBl. Nr. 26/1929 i.d.g.F., die Wassergebührenordnung, Stadtvertretungsbeschluss vom 23.11.1988 i.d.g.F., wie folgt zu ändern:

Artikel I

1. § 2 Abs. 1 hat zu lauten:

a) Grundgebühr:

je Haushalt bzw. Betrieb jährlich EUR 40,-- (zuzüglich 10 % USt.)

b) Verbrauchsgebühr:

pro m³ EUR 0,90 (zuzüglich 10 % USt.)

Diese Verbrauchsgebühr wird in Form von vierteljährlichen Vorauszahlungen wie folgt eingehoben:

Aufgrund des Vorjahresverbrauches wird je Viertel dieser tatsächlich angefallenen Wassermenge zum 31. März, 30. Juni und 30. September als Vorauszahlung vorgeschrieben. Zum Jahresende wird nach Ableseung des Wasserzählers die Endabrechnung vorgeschrieben, die entweder eine Nachzahlung oder ein Guthaben ergibt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2007 in Kraft.

f) **Essen auf Rädern**

Die Stadtvertretung beschließt mehrheitlich mit 29 Stimmen, 4 Gegenstimmen (OLB), nachstehendes Entgelt einzuheben:

pro Mahlzeit EUR 7,50 (inkl. 10 % USt.) bisher: EUR 6,90 (inkl. 10 % USt.)

Zu 10.:

Abfuhrordnung

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, aufgrund des § 7 und des § 9 des Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetzes (V-AWG), LGBl. Nr. 1/2006, und der dazu erlassenen Verordnungen der Vorarlberger Landesregierung, sowie der §§ 28 und 28a des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 i.d.g.F., die folgende Verordnung über die Abfuhr von Abfällen in der Stadt Bludenz (Abfuhrordnung):

Inhalt

1. Abschnitt:

Allgemeines

- § 1 Begriffe
- § 2 Verwahrung, Bereitstellung und Abfuhr von Abfällen
- § 3 Systemabfuhr, Abfuhrpflicht

2. Abschnitt:

Sammlung und Abfuhr der Restabfälle und Bioabfälle

- § 4 Restabfälle
- § 5 Bioabfälle
- § 6 Aufstellung und Benützung der Abfallbehälter
- § 7 Abfuhrgebiet, Übernahmsorte, Sammelstellen für Restabfälle und Bioabfälle
- § 8 Abfuhrplan

3. Abschnitt:

Sammlung und Abfuhr von Sperrmüll und sperrigen Garten- und Parkabfällen

- § 9 Sperrmüll
- § 10 Sperrige Garten- und Parkabfälle

4. Abschnitt:

Sammlung und Abfuhr von Altstoffen und Verpackungsabfällen

- § 11 Altstoffe

§ 12 Verpackungsabfälle

5. Abschnitt:

Sammlung und Abfuhr von Alt Speisefetten und –ölen, Problemstoffen und Elektroaltgeräten

§ 13 Alt Speisefette und –öle

§ 14 Problemstoffe, Elektroaltgeräte

6. Abschnitt:

Schlussbestimmungen

§ 15 Pflichten der Liegenschaftseigentümer

§ 16 Informationen über Sammelstellen, Sammel- und Abfuhrtermine

§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Begriffe

(1) „Siedlungsabfälle“ sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind; bei der Zuordnung ist das Europäische Abfallverzeichnis zu berücksichtigen.

(2) „Gemischte Siedlungsabfälle“ („Restabfälle“) sind nicht gefährliche Siedlungsabfälle, nachdem biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle, kompostierbare Garten- und Parkabfälle, Alt Speisefette und –öle, sowie getrennt zu sammelnde Altstoffe und Verpackungsabfälle zuvor ausgesondert wurden. Restabfälle setzen sich daher insbesondere aus Kehricht, unverwertbaren Altstoffen, Hygieneabfällen und dergleichen zusammen.

(3) „Sperrige Siedlungsabfälle“ („Sperrmüll“) sind nicht gefährliche Siedlungsabfälle, die auf Grund ihrer Größe nicht in den üblichen Sammelbehältern abgeführt

werden können und von denen kompostierbare Garten- und Parkabfälle und getrennt zu sammelnde Altstoffe zuvor ausgesondert wurden.

(4) „Bioabfälle“ sind getrennt gesammelte biologisch abbaubare Siedlungsabfälle und kompostierbare Garten- und Parkabfälle im Sinne der Verordnung über die getrennte Sammlung biogener Abfälle, BGBl. Nr. 68/1992 i.d.F. BGBl. Nr. 456/1994, welche in den von der Gemeinde zur Verwendung vorgeschriebenen Abfallsammelbehältern abgeführt werden können.

(5) „Sperrige Garten- und Parkabfälle“ sind biologisch abbaubare Siedlungsabfälle, die auf Grund ihrer Größe oder Menge nicht in den von der Gemeinde zur Verwendung vorgeschriebenen Abfallsammelbehältern abgeführt werden können.

(6) „Altstoffe“ sind

- a) Abfälle, welche getrennt von anderen Abfällen gesammelt werden, oder
- b) Stoffe, die durch eine Behandlung aus Abfällen gewonnen werden, um diese Abfälle nachweislich einer zulässigen Verwertung zuzuführen.

(7) „Verpackungsabfälle“ sind gebrauchte Verpackungen, welche getrennt von anderen Abfällen gesammelt und einer zulässigen Verwertung zugeführt werden.

(8) „Altspeisefette und -öle“ sind getrennt zu sammelnde Abfälle aus Haushalten oder Einrichtungen mit Mengen, die mit denen aus privaten Haushalten vergleichbar sind, und die einem befugten Abfallsammler oder Abfallbehandler übergeben werden.

(9) „Problemstoffe“ sind gefährliche Abfälle, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen. Weiters gelten als Problemstoffe jene gefährlichen Abfälle aller übrigen Abfallerzeuger, die nach Art und Menge mit üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden gefährlichen Abfällen vergleichbar sind. In beiden Fällen gelten diese Abfälle so lange als Problemstoffe, wie sie sich in der Gewahrsam der Abfallerzeuger befinden.

(10) „Elektroaltgeräte“ sind gefährliche und nicht gefährliche Abfälle, die getrennt von anderen Abfällen gesammelt werden müssen.

(11) „Abfallsammelbehälter“ sind Abfallsäcke, Abfalltonnen oder Abfallcontainer, die zur Sammlung und zum Abtransport der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, die der Systemabfuhr unterliegen, dienen.

§ 2

Verwahrung, Bereitstellung und Abfuhr von Abfällen

Die Abfallbesitzer haben nicht gefährliche Siedlungsabfälle so zu verwahren, zur Abfuhr bereitzustellen und rechtzeitig abführen zu lassen oder selbst abzuführen, dass auf der Liegenschaft, auf der sie anfallen, keine Gefährdungen, Beeinträchtigungen oder Belastungen im Sinne des § 1 Abs. 4 V-AWG, wie z.B. der Gesundheit von Menschen, der natürlichen Lebensbedingungen von Tieren, Pflanzen oder für den Boden, des Wassers, des Orts- und Landschaftsbildes oder der öffentlichen Ordnung und Sicherheit verursacht werden. Der § 3 bleibt unberührt.

§ 3

Systemabfuhr, Abfuhrpflicht

(1) Die Stadt ist verpflichtet, die im Stadtgebiet anfallenden nicht gefährlichen Siedlungsabfälle zu sammeln und abzuführen (Systemabfuhr), und die Abfallbesitzer sind verpflichtet, diese Abfälle nach den Bestimmungen dieser Verordnung im Rahmen der Systemabfuhr sammeln und abführen zu lassen. Davon ausgenommen sind

- a) Abfälle, die vom Abfallbesitzer behandelt (z.B. kompostiert) werden und zu deren Behandlung der Abfallbesitzer berechtigt und imstande ist,
- b) Abfälle, die in ein genehmigtes Sammel- und Verwertungssystem eingebracht werden,
- c) Elektroaltgeräte, wenn sie bei Herstellern, Importeuren oder Letztvertreibern (Handel) zurückgegeben werden.

(2) Der Systemabfuhr unterliegen auch nicht gefährliche Siedlungsabfälle aus gewerblichen Betriebsanlagen gem. § 7 Abs.2 V-AWG, sofern ihre Menge im jeweiligen Betrieb bezogen auf das jeweils vorangegangene Kalenderjahr größer ist als die der sonstigen Abfälle, insbesondere aus Produktion.

Ausgenommen bleiben jedoch:

- a) Küchen- und Kantinenabfälle (Sautränk) sowie Altspisefette und –öle und
- b) Altstoffe, soweit sie nachweislich im Rahmen eines überörtlichen mindestens zehn Betriebsstätten umfassenden Sammel- oder Rücknahmesystems eines Unternehmens, eines Konzerns oder von Unternehmen, die an einem vertikalen Vertriebsbindungssystem teilnehmen, gesammelt und einer zulässigen Verwertung zugeführt werden.

2. Abschnitt

Sammlung und Abfuhr von Restabfällen und Bioabfällen

§ 4

Restabfälle

(1) Als Restabfälle dürfen zur Systemabfuhr nur jene Abfälle bereit gestellt werden, bei denen getrennt zu sammelnde Bioabfälle, Altspisefette und –öle, Altstoffe und Verpackungen, Problemstoffe und Elektroaltgeräte zuvor ausgesondert wurden.

(2) Restabfälle sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen ausnahmslos in den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Abfallsäcken für „Restabfall“ zur Systemabfuhr bereitzustellen.

(3) Es können folgende Abfallsammelbehälter verwendet werden:

- a) Abfallsäcke 20 ltr.
- Abfallsäcke 40 ltr.
- Abfallsäcke 60 ltr.

b) Abfalleimer 35 ltr. (in Verbindung mit einer gültigen Entsorgungsmarke)

c) Abfallcontainer 660 ltr. (in Verbindung mit einer gültigen Entsorgungsmarke)

Abfallcontainer 800 ltr. (in Verbindung mit einer gültigen Entsorgungsmarke)

Abfallcontainer 1100 ltr. (in Verbindung mit einer gültigen Entsorgungsmarke)

(4) Der Abfallbesitzer (Liegenschaftseigentümer) hat die Abfallsammelcontainer, Abfallsammelbehälter etc. auf eigene Kosten anzuschaffen. Es sind genormte, mit der Stadt abgesprochene Container zu verwenden, die mit der am Sammelfahrzeug eingesetzten Schütteinrichtung entleert werden können.

(5) Die Abfallsäcke müssen ordnungsgemäß zugebunden werden. Tonnen bzw. Container dürfen nur so weit befüllt werden, dass sie noch geschlossen werden können.

(6) Die Abfallbesitzer (Liegenschaftseigentümer) haben die Tonnen bzw. Container so instand zu halten und zu reinigen, dass die Gesundheit von Menschen nicht gefährdet wird und keine unzumutbaren Geruchsbelästigungen entstehen.

§ 5

Bioabfälle

(1) Bioabfälle sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen ausnahmslos in den von der Gemeinde ausgegebenen Abfallsäcken für „Bioabfall“ zur Abfuhr bereitzustellen.

(2) Es können folgende Abfallsammelbehälter verwendet werden:

a) Bioabfallsäcke 8 ltr.

Bioabfallsäcke 15 ltr.

Bioabfallsäcke 80 ltr. (für Äste, Rasenschnitt, Sträucher usw.)

b) Biotonnen – Größe 80,120 und 240 ltr., welche nur zur Aufnahme der städt. Bioabfallsäcke dienen.

c) Biotonnen - Größe 80 ltr. (in Verbindung mit einer gültigen Entsorgungsmarke)
Biotonnen - Größe 120 ltr. (in Verbindung mit einer gültigen Entsorgungsmarke)
Biotonnen - Größe 240 ltr. (in Verbindung mit einer gültigen Entsorgungsmarke)
Biotonnen – Größe 660 ltr. (in Verbindung mit einer gültigen Entsorgungsmarke)

(3) Die Bestimmungen laut § 4 Abs. 5 und 6 gelten sinngemäß.

§ 6

Aufstellung und Benützung von Abfallsammelbehältern

(1) Die Abfallsammelbehälter (Säcke, Abfalleimer, Container) sind auf der eigenen Liegenschaft so aufzustellen, dass eine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner oder der Nachbarschaft durch Geruch, Staub oder Lärm vermieden wird. Vor allem Bioabfallsäcke und Biotonnen sind nach Möglichkeit an einem schattigen oder überdachten Ort aufzustellen. In Zeiten außerhalb des Befüll- oder Entleerungsvorganges sind die Behältnisse geschlossen zu halten.

(2) Container, Abfalleimer und Biotonnen sind unverzüglich nach der Entleerung von der Straße zu entfernen.

§ 7

Abfuhrgebiet, Übernahmsorte, Sammelstellen für Restabfälle und Bioabfälle

(1) Das Abfuhrgebiet umfasst das im beigeschlossenen Plan ausgewiesene Gebiet. Der Plan ist Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Innerhalb des Abfuhrgebietes sind die Restabfälle und Bioabfälle unmittelbar an der Liegenschaft, bei welcher sie anfallen, an leicht zugänglicher Stelle so zur Abfuhr bereitzustellen, dass keine Verkehrsbehinderungen entstehen und sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust abgeführt werden können. Falls die Liegen-

schaft nicht problemlos angefahren werden kann, sind die Abfälle beim nächst gelegenen leicht erreichbaren Ort oder bei einem Übernahmeort zur Abfuhr bereitzustellen.

(3) In den Teilen des Gemeindegebietes, die nicht zum Abfuhrgebiet gemäß Abs. 1 gehören, haben die Liegenschaftseigentümer die Restabfälle und Bioabfälle zur nächst gelegenen Sammelstelle zu bringen. Diese Sammelstellen sind jeweils für bestimmte Liegenschaften festzulegen und entsprechend zu kennzeichnen. Bei den Sammelstellen dürfen nur Restabfälle und Bioabfälle in den von der Gemeinde bewilligten Behältnissen bereitgestellt werden.

§ 8

Abfuhrplan

(1) Die Abfuhr der Restabfälle erfolgt zweiwöchentlich je nach Straßenzug in der geraden oder ungeraden Woche .

1. („ungerade“) Kalenderwoche Mittwoch:

Allmeinweg, Fabriksweg, Färberstraße, Gerberstraße (Bahn bis III), Herrengasse (Oberes Tor bis Kreuzung Untersteinstraße), Hülzstraße, Im Moos, Josef-Wolfplatz, Kirchgasse, Klarenbrunnstraße, Mokrystraße, Mühlgasse, Oberer Illrain, Pulverturmstraße, Rathausgasse, Siedlerweg, Sturnengasse, Unterer Illrain, Werdenbergerstraße (ab Wichnerstraße), Werdenbergerstraße (bis Bahnhofstraße), Wichnerstraße, Wiesenrain, Wüstenrotweg

1. („ungerade“) Kalenderwoche Donnerstag:

Alemannenstraße, Boznerstraße, Büntweg, Engelbündtstraße, Fr.-Mi.Felderstraße, Hasensprungweg, Hinterplärsch, Im Winkel, Kurtiviel, Meranerstraße, Obdorfweg, Oberdaneu, Oberfeldweg, Rhätikonstraße, Römerweg, Schloß Gayenhofplatz, Sonnenbergstraße, Spitalgasse, St. Antoniusstraße, Stuttgarterstraße, Suchardstraße, Walsерweg, Winkelweg

1. („ungerade“) Kalenderwoche Freitag:

Alte Landstraße, Am Tobel, Am Zoll, Armatinweg, Äuleweg, Außerfeldstraße, Bahnhofplatz, Dr. Noldinstraße, Ferd.Gassnerstraße, Fohrenburgstraße, Jakob-Jehlystraße, Kasernplatz, Mühlebachweg, Mutterstraße, Rafaltenstraße, St. Annastraße, Vogelherd, Werdenbergerstraße (ab Bahnhofstraße bis Zollgasse), Zollgasse

2. („gerade“) Kalenderwoche Mittwoch:

Bahnhofstraße Außerbraz, Bingser Au, Bingser Dorfstraße, Bingser Siedlung, Brazer Winkel, Grubs, Hintergastenz, Im Reckholder, Im Seiler, Im Trutsch, Kaplina, Klostertalerstraße, Kreuzweg, Laguz, Lötscherweg, Mühlekreisweg, Oberbings, Oberradin, St. Leonhard, Strof-Motta-Weg, Unterbings, Unterradin, Unterri-fats, Winkelbühelweg, Zafeierweg

2. („gerade“) Kalenderwoche Donnerstag:

Am Gemüsemarkt, Beim Kreuz, Funkaweg, Gilmstraße, Grete-Gulbranssonweg, Haldenweg, Herrengasse (Bank Austria / Fa. Bertsch bis Kreuzung Jellerstraße), Im Haldawingert, In der Halde, Jellerstraße, Kapuzinerstraße, Messweg, Raiffeisenstraße, Rungelin (A-I-Obergasse), Rungelinerstraße, Sandgrubenweg, Schillerstraße, Schmitzenstraße, Sparkassenplatz, Spielplatzstraße, St. Peterstraße, Stadionstraße, Unterfeldstraße, Von Sternbachstraße, Zürcherstraße

2. („gerade“) Kalenderwoche Freitag:

Alfenzstraße, Austraße, Bleichestraße, Brunnenfeldstraße, Gartenstraße, Gerberstraße (bis Bahn), Herm. Sanderstraße, Ignaz-Wolfstraße, Montafonerstraße, Paschweg, Riedstraße, Sägeweg, Tränkeweg (bis Bahn)

(2) Die Abfuhr der Bioabfälle erfolgt wöchentlich –
je nach Straßenzug am Montag oder Dienstag .

Abfuhr am Montag:

Alfenzstraße, Allmeinweg, Am Gemüsemarkt, Austrasse, Beim Kreuz, Bleichestra-
ße, Brunnenfelderstraße, Fabriksweg, Färberstraße, Funkaweg, Gartenstraße,
Gerberstraße, Gilmstraße, Grete-Gulbranssonweg, Haldenweg, Herm. Sander-
straße, Herrengasse(ab Untersteinstraße), Hülzstraße, Ignaz Wolfstraße, Im Hal-
dawingert, Im Moos, In der Halde, Jellerstraße, Kapuzinerstraße, Klarenbrunn-
straße, Messweg, Mokrystraße, Montafonerstraße, Oberer Illrain, Paschgeweg,
Raiffeisenstraße, Riedstraße, Rungelin (Außer-, Inner-, Obergasse), Rungeliner-
straße, Sägeweg, Sandgrubenweg, Schillerstraße, Schmitzenstraße, Siedlerweg,
Sparkassenplatz, Spielplatzstraße, St. Peterstraße, St. Peterstraße (Pfarrkinder-
garten), Stadionstraße, Tränkeweg, Unterer Illrain, Unterfeldstraße, Unterstein-
straße, Von Sternbachstraße, Wichnerstraße, Wiesenrain, Wüstenrotweg, Zür-
cherstraße

Abfuhr am Dienstag:

Alemannenstraße, Alte Landstraße, Am Tobel, Am Zoll, Armatinweg, Außerfeld-
straße, Bahnhofplatz, Bahnhofstraße, Bahnhofstraße Außerbraz, Bingser Au,
Bingser Dorfstraße, Bingser Siedlung, Boznerstraße, Brazer Winkel, Büntweg, Dr.
Noldinstraße, Engelbündtstraße, Ferd.Gassnerstraße, Fohrenburgstraße, Fr.-Mi-
.Felderstraße, Grubs, Hasensprungweg, Herrengasse (Oberes Tor bis Kreuzung
Untersteinstraße), Hintergastenz, Hinterplärsch, Im Reckholder, Im Seiler, Im
Trutsch, Im Winkel, Jakob Jehlystraße, Josef Wolfplatz, Kaplina, Kasernplatz,
Kirchgasse, Klostertalerstraße, Kreuzweg, Kurtiviel, Laguz, Lötscherweg, Mera-
nerstraße, Mühlebachweg, Mühlekreisweg, Mühlgasse, Mutterstraße, Obdorfweg,
Oberbings, Oberdaneu, Oberfeldweg, Oberradin, Pulverturmstraße, Rafaltenweg,
Rathausgasse, Rhätikonstraße, Römerweg, Schloß Gayenhofplatz, Sonnenberg-
straße, Spitalgasse, St. Annastraße, St. Antoniusstraße, St. Leonhard, Strof-
Motta-Weg, Sturnengasse, Stuttgarterstraße, Suchardstraße, Unterbings, Unter-
radin, Unterrifats, Vogelherd, Walsenweg, Werdenbergerstraße (ab Wichnerstraße
bis Zollgasse), Winkelweg, Winkelbühelweg, Zafeierweg, Zollgasse

(3) Die Abfuhr beginnt jeweils um 7.00 Uhr.

(4) Fällt der Abfuhrtag auf einen Feiertag, so erfolgt die Abfuhr am darauf folgenden Werktag. Die Abfälle dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden.

(5) Der Abfuhrplan ist vom Bürgermeister rechtzeitig im Gemeindeblatt oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

(6) Der Bürgermeister ist ermächtigt, bei Bedarf die Abfuhrtage und Abfuhrzeiten abweichend festzulegen.

3. Abschnitt

Sammlung und Abfuhr von Sperrmüll und sperrigen Garten- und Parkabfällen

§ 9

Sperrmüll

(1) Sperrmüll kann im Bauhof, Herrengasse 10, jeweils zu den verlautbarten Öffnungszeiten bei der dort eingerichteten Annahmestelle für Sperrmüll abgegeben werden. Es dürfen nur solche Abfälle übergeben werden, die in den von der Stadt bereitgestellten Behältern wegen ihrer Größe keinen Platz finden.

(2) Die sperrigen Altmetalle, sowie sperrige Holzabfälle sind getrennt vom sonstigen Sperrmüll bereitzustellen.

(3) Bei der Abholung sind sperrige Altmetalle sowie sperrige Holzabfälle getrennt vom sonstigen Sperrmüll bereitzustellen.

(4) Sperrmüll ist gebührenpflichtig – dies gilt sowohl für den im Bauhof abgegebenen Sperrmüll als auch für jenen der vor Ort abgeholt wird.

Zur Abholung von Sperrmüll sind Sperrmüllmarken erforderlich.

Das Maß für 1 Sperrmüllmarke : 1 X 0.5 x 0.5 mtr.- entspricht $\frac{1}{4}$ m³.

Die Gebühr für eine Sperrmüllmarke ist der Abfallgebühren-Verordnung zu entnehmen.

§ 10

Sperrige Garten- und Parkabfälle

(1) Sperrige Garten- und Parkabfälle können bei den von der Stadt eingerichteten Sammelstellen für Gartenabfälle – „Bauhof Unterstein“ sowie der Sammelstelle „Bingser Au“ zu den veröffentlichten Abgabezeiten abgegeben werden.

(2) Sperrige Garten- und Parkabfälle können über Grünmüll- Papiersäcke (80 ltr.) im Rahmen der Biomüllentsorgung zur Abholung bereitgestellt werden. Der Bezug von Grünmüll-Papiersäcke ist gebührenpflichtig und ist der Abfallgebühren-Verordnung zu entnehmen.

(3) Sperrige Garten- und Parkabfälle, welche zur Grünmüll-Sammelstelle – Bauhof Unterstein und Bingser Au - gebracht werden, sind gebührenpflichtig. Die Gebühren sind der Abfallgebühren-Verordnung der Stadt Bludenz zu entnehmen.

4. Abschnitt

Sammlung und Abfuhr von Altstoffen und Verpackungsabfällen

§ 11

Altstoffe

(1) Verwertbare Altkleider (Alttextilien) können bei den von den gemeinnützigen Institutionen aufgestellten Sammelbehältern oder über den im städt. Bauhof aufgestellten Altkleidercontainer kostenlos abgegeben werden.

(2) Altpapier ist bei den öffentlich zugänglichen Altstoffsammelstellen oder im Bauhof zu den angeführten Öffnungszeiten abzugeben.

(3) Großkartonagen - können über den im Bauhof aufgestellten Großkartonagen-Presscontainer kostenlos entsorgt werden. Dies gilt nur für Großkartonagen, welche in Haushalten anfallen.

Großkartonagen aus Betrieben oder betriebsähnlichen Räumlichkeiten sind über die so genannte GESTRA (Geschäftskartonagen-Sammlung) zu entsorgen.

(4) Altmetall ist bei den öffentlich zugänglichen Altstoffsammelstellen *oder im Bauhof zu den verlautbarten Öffnungszeiten* abzugeben.

(5) Die Abgabe von Altstoffen bei den öffentlich zugänglichen Altstoffsammelstellen darf nur zu den dort angeschlagenen Zeiten erfolgen.

(6) Bei einer Überfüllung der bereitgestellten Behälter dürfen keine Altstoffe an der Sammelstelle zurückgelassen werden. Bei Überfüllung sind andere, öffentlich aufgestellte Altwertstoffstationen aufzusuchen.

(7) In die Sammelbehälter dürfen ausschließlich die auf den Behältern deklarierten Abfallarten eingebracht werden. Jede Verunreinigung der Altstoffsammelstellen ist zu unterlassen. Verunreinigungen werden auf Kosten des Verursachers beseitigt.

(8) Altmetalle, welche nicht der Verpackungsverordnung entsprechen, dürfen nicht über die aufgestellten Altmetall-Verpackungssammelcontainer entsorgt werden. Altmetalle (z.B. Dachkener, Badewannen, Bleche usw.) können kostenlos über den im städt. Bauhof aufgestellten Container kostenlos entsorgt werden.

§ 12

Verpackungsabfälle

(1) Verpackungsabfälle aus Papier und Pappe können bei den öffentlich zugänglichen Altstoffsammelstellen abgegeben werden.

(2) Verpackungsabfälle aus Metall können bei den öffentlich zugänglichen Altstoffsammelstellen abgegeben werden.

(3) Verpackungsabfälle aus Glas (Flaschen) können bei den öffentlich zugänglichen Altstoffsammelstellen abgegeben werden.

Die Glasverpackungen sind in Weißglas und Buntglas zu trennen.

(4) a) Zur Sammlung von Verpackungsabfällen aus Kunststoff und Verbundverpackungen werden von der Stadt gelbe Kunststoffsäcke mit 110 l (bzw. 60 l) Inhalt kostenlos an die Abfallbesitzer ausgegeben. Die Säcke können beim im Rathaus sowie im städt. Bauhof, Herrengasse 10 zu den bekannt gegebenen Zeiten bezogen werden. Die befüllten Kunststoffsäcke sind zu den von der Gemeinde bekannt gegebenen Zeiten zur Abfuhr bereit zu stellen.

b) Die Abfuhr der Kunststoffsäcke für alle Haushalte erfolgt jeweils in der 1. Woche des Monats je nach Straßenzug am Donnerstag bzw. Freitag.

c) Bei Wohnanlagen erfolgt die Abholung jeweils in der 1. Woche des Monats je nach Straßenzug entweder Donnerstag oder Freitag sowie jeweils in der 3. Woche des Monats – je nach Straßenzug am Donnerstag oder Freitag.

Die genauen Abholtermine sind dem aktuellen „Bludener Umweltkalender“ zu entnehmen. Im Übrigen gelten für die Abfuhr die Bestimmungen über die Abfuhr von Restabfällen und Bioabfällen sinngemäß.

(5) Für die Benützung der Altstoffsammelstellen gelten die Bestimmungen gemäß § 11 Abs. 5 bis 7.

(6) Weitere Abgabemöglichkeiten für Verpackungsabfälle bestehen beim Bauhof in der Herrengasse 10 zu den verlautbarten Zeiten.

5. Abschnitt

Sammlung und Abfuhr von Alt Speisefetten und –ölen, Problemstoffen und Elektroaltgeräten

§ 13

Alt Speisefette und –öle

(1) Gemäß § 16 Abs. 6 AWG 2002 sind Alt Speisefette und –öle getrennt zu sammeln. Sie können bei der stationären Sammelstelle im Bauhof zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten unentgeltlich abgegeben werden.

(2) Für die Sammlung von Altspesiefetten und –ölen stehen Wechselbehälter (so genannte „Öli“) zur Verfügung, die beim Bauhof – Herrengasse 10 zu beziehen sind.

§ 14

Problemstoffe, Elektroaltgeräte

(1) Problemstoffe und Elektroaltgeräte können bei der stationären Sammelstelle im Bauhof Herrengasse 10 unentgeltlich zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten abgegeben werden.

Außerhalb dieser Abgabezeiten dürfen keine Problemstoffe bzw. Elektroaltgeräte abgegeben/abgestellt werden.

(2) Problemstoffe sind nach Möglichkeit in den Originalbehältern zu übergeben. Falls dies nicht möglich ist, sollte der Behälter tunlichst mit einem Hinweis auf dessen Inhalt versehen werden.

(3) Elektroaltgeräte können auch bei den regionalen Übernahmestellen abgegeben werden.

Bezirk Bludenz: Fa. Burtscher GmbH, Alfenzstraße 13, 6700 Bludenz

(4) Für Altbatterien (ausgenommen Autobatterien) sowie für ÖlfILTER und Mineralöl besteht eine Rücknahmepflicht des Handels. Medikamente können in Apotheken zurückgegeben werden. Bei Elektroaltgeräten besteht für den Händler eine Rücknahmeverpflichtung nur beim Kauf eines Neugerätes und wenn die Verkaufsfläche des Händlers mehr als 150 m² beträgt.

6. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 15

Pflichten der Liegenschaftseigentümer

(1) Nach § 11 Abs. 1 V-AWG haben Liegenschaftseigentümer zu dulden, dass auf ihren Liegenschaften Übernahmsorte eingerichtet werden und Abfallbehälter bereitgestellt werden, so weit die Einrichtung des Übernahmsortes zur Bereitstellung von Abfällen, die auf anderen nahe gelegenen Liegenschaften anfallen, notwendig ist.

(2) Über die Notwendigkeit der Einrichtung eines Übernahmsortes und dessen Umfang hat nach § 11 Abs. 2 V-AWG erforderlichenfalls der Bürgermeister zu entscheiden.

(3) Die für Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung finden sinngemäß auch auf Abfallbesitzer Anwendung, die in ähnlicher Weise zur Nutzung von Liegenschaften befugt sind (Mieter, Pächter, Gebrauchsberechtigte, Fruchtnießer u. dgl.) sowie auf die Eigentümer von Bauwerken auf fremdem Grund und Boden und die Inhaber von Baurechten.

§ 16

Information über Sammelstellen, Sammel- und Abfuhrtermine

(1) Der Bürgermeister ist ermächtigt, bei Bedarf die Abfuhrtermine und Abfuhrzeiten sowie Öffnungszeiten von Abgabestellen (Sammelstellen, Bau- oder Recyclinghof) vorübergehend abweichend festzulegen.

(2) Über die Termine zur Sammlung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll, Garten- und Parkabfälle), Altmetall u. dgl.) verwertbaren Altstoffen, Verpackungsabfällen, Altspeisefetten und -ölen, Problemstoffen einschließlich Elektroaltgeräten, sowie über die vorübergehenden Änderungen von Abfuhrterminen und Abfuhrzeiten und

der Öffnungszeiten der jeweiligen Sammelstellen sind die Abfallbesitzer vom Bürgermeister zeitgerecht zu informieren.

§ 17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am **01. Jänner 2007** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfuhrordnung vom 23. Oktober 1997 i.d.g.F. außer Kraft.

Zu 11.:

Bludenz Stadt-Marketing GmbH, Errichtung

Der Antrag von Stadtvertreter LAbg. Mag. Karin Fritz, anstelle der Neugründung einer Gesellschaft die Bludenz-Lindenberg Wirtschafts- und Standortentwicklungsgesellschaft umzugründen, bleibt mit den 4 Stimmen der OLB und von Ersatz-Stadtvertreter Dr. Orgler in der Minderheit.

Der Antrag von Stadtvertreter LAbg. Mag. Karin Fritz, den Gesellschaftsvertrag gegenüber dem Stadtratbeschluss vom 12.10.2006, Punkt 3., wie folgt abzuändern:

§ 2 Zusatz:

Zum Geschäftszweck zählt nicht die Zuerkennung von finanziellen Beiträgen im Sinne der Wirtschaftsförderungsrichtlinien.

§ 5, Punkt 1:

Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer.

§ 7, Punkt 2:

Der Beirat besteht aus folgenden Mitgliedern: ein Mitglied und Vorsitzender ist der zuständige Stadtrat, weiters stellt die Stadtvertretung aus jeder in der Stadtvertretung vertretenen Fraktion ein weiteres Mitglied. Je 1 Mitglied werden vom Tourismusverein, von der WIGE, vom Gewerbe und der Industrie entsendet.

§ 7, Punkt 6:

Abänderung: Dem Beirat steht es zu, in folgenden Angelegenheiten der Gesellschaft Beschlüsse zu fassen:

- a) Vorschlag an die Generalversammlung über Jahresplanung und Budget
- b) unverändert
- c) unverändert
- d) Vorschlag an die Generalversammlung über den Abschluss von Kooperationsverträgen
- e) unverändert
- f) Vorschlag an die Generalversammlung über die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern
- g) Vorschlag an die Generalversammlung über Änderungen des Gesellschaftsvertrages.

Zusatz:

- h) Vorschlag an die GV über den Abschluss und die Änderung von Dienstverträgen.

§ 7, Punkt 10:

... Abänderung des letzten Satzes: Eine Kopie der genehmigten Niederschrift ist der GV zu übermitteln,

bleibt mit den 4 Stimmen der OLB sowie von Stadtvertreter Sandholzer, Inge Naier und Dr. Orgler in der Minderheit.

Über Antrag von Stadtrat Dr. Thomas Lins beschließt die Stadtvertretung mehrheitlich, 7 Gegenstimmen (4 Stimmen der OLB sowie von Stadtvertreter Sandholzer, Inge Naier und Dr. Orgler):

- I. der Bürgermeister wird ermächtigt, die nachstehende Erklärung über die Errichtung der Bludenz Stadt-Marketing GmbH abzugeben:

**GESELLSCHAFTSVERTRAG
der Bludenz Stadt-Marketing GmbH**

§ 1

FIRMA UND SITZ

1. Die Firma der Gesellschaft lautet „Bludenz Stadt-Marketing GmbH“
2. Der Sitz der Gesellschaft ist Bludenz

§ 2

GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung der Betriebsansiedlung, des Handels, des Gewerbes und des Tourismus in Bludenz sowie des Marketings der Stadt Bludenz.

Die Gesellschaft kann sich zu diesem Zweck auch an anderen Unternehmen in jeder rechtlich zulässigen Form beteiligen.

§ 3

STAMMKAPITAL UND STAMMEINLAGEN

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 36.000,--.
2. Das Stammkapital wird ausschließlich durch Bareinlagen aufgebracht.
1. Die Gesellschafterin Stadt Bludenz leistet eine Stammeinlage von EUR 36.000,--.

§ 4

GESELLSCHAFTSORGANE

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) der/die Geschäftsführer
- b) die Generalversammlung
- c) der Beirat.

§ 5

GESCHÄFTSFÜHRER

1. Die Gesellschaft hat einen, zwei oder mehrere Geschäftsführer.
2. Die Geschäftsführer werden von der Generalversammlung bestellt und abberufen.
3. Die Vertretung der Gesellschaft erfolgt, solange nur ein Geschäftsführer bestellt ist, durch diesen selbständig, wenn aber zwei oder mehrere Geschäftsführer bestellt sind, durch je zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen.
4. Auch bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer kann durch Beschluss der Generalversammlung einem einzelnen Geschäftsführer die Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
5. Die Geschäftsführer besorgen die Geschäfte der Gesellschaft und vertreten diese gerichtlich wie außergerichtlich.
6. Den Geschäftsführern obliegt im Rahmen der Geschäftsführung insbesondere auch
 - a) Planung und Durchführung des Marketings der Gesellschaft
 - b) die Führung der Bücher der Gesellschaft
 - c) die Aufstellung des Jahresabschlusses
 - d) die Einberufung der regelmäßig bzw. in den besonderen Anlassfällen (§ 36 Abs. 2 GmbHG) abzuhaltenden Generalversammlung
 - e) die Führung des Protokollbuches (§ 40 Abs. 1 GmbHG)
 - f) die Übermittlung der Beschlussabschrift an die Gesellschafter (§ 40 Abs. 2 GmbHG)
 - g) die Erstattung meldepflichtiger Mitteilungen an das Firmenbuchgericht
 - h) die Ausübung der Arbeitgeberrechte gegenüber den Dienstnehmern der Gesellschaft

7. Die Funktion eines Geschäftsführers endet mit dessen Abberufung.

§ 6

DIE GENERALVERSAMMLUNG

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.
2. Ihr obliegen sämtliche durch Gesetz oder Vertrag der Beschlussfassung der Gesellschafter vorbehaltenen Aufgaben, wie insbesondere die in § 35 GmbHG aufgezählten. Investitionen in einem Wert von über EUR 36.000,-- bedürfen der vorhergehenden Genehmigung der Generalversammlung (§ 35 Abs. 1 Z 7 GmbHG).
3. Ordentliche und außerordentliche Generalversammlungen finden am Sitze der Gesellschaft statt. Die Einberufung von Generalversammlungen an einen anderen Ort ist zulässig, sofern dem kein Gesellschafter widerspricht.
4. Die Ausübung des Stimmrechtes durch einen Bevollmächtigten ist zulässig, doch bedarf es hierzu einer schriftlich auf die Ausübung dieses Rechtes lautenden Vollmacht.
5. Generalversammlungsbeschlüsse werden – soweit gesetzlich nichts anderes geregelt wird – mit einfacher Kapitalmehrheit gefasst.
6. Gesellschafterbeschlüsse können – sofern das Gesetz dies zulässt – auch außerhalb der Generalversammlung auf schriftlichem Wege gefasst werden, doch müssen sich zur Wirksamkeit eines derartigen Umlaufbeschlusses alle Gesellschafter daran beteiligen.

§ 7

BEIRAT

- 1) Die Gesellschaft hat einen Beirat, dessen Bestellung und Funktion in den nachstehenden Bestimmungen geregelt ist.
- 2) Der Beirat besteht aus 5 Mitgliedern. Ein Mitglied und Vorsitzender ist der für Wirtschaftsfragen zuständige Stadtrat und gleichzeitig Vorsitzender des Beirats, zwei Mitglieder werden von der Stadt Bludenz (Stadtvertretung) bestellt. Je 1 Mitglied werden vom Tourismusverein Bludenz und von der WIGE Bludenz in den Beirat entsendet.

Die Bestellung/Entsendung erfolgt jeweils auf 5 Jahre. Eine Abberufung bzw. der Widerruf der Entsendung ist jederzeit zulässig.

- 3) Aus der Mitte des Beirats wird ein Stellvertreter des Vorsitzenden bestellt.
- 4) Die Einberufung des Beirats erfolgt durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Sitzung. Der Beirat ist auch über Verlangen zweier Mitglieder einzuberufen.
- 5) Eine Beschlussfassung ist auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher oder telefonischer Abstimmung zulässig, wenn alle Mitglieder des Beirats diesem Verfahren anlässlich der Abstimmung im konkreten Fall jeweils zustimmen.
- 6) Dem Beirat steht zu, in folgenden Angelegenheiten der Gesellschaft für die Geschäftsführung verbindliche Beschlüsse zu fassen bzw. Vorschläge an die Generalversammlung zu erstatten:
 - a) Jahresplanung und Budget (Unternehmens- und Marketingziele, Marketingplan)

- b) Marketingstrategie und Investitionsplanung
- c) Definition des Markenauftritts (Markenlogo etc.)
- d) Kooperationsverträge
- e) Erlass und Abänderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung
(Aufgabenverteilung, Prokuren, Zeichnungsberechtigungen usw.)
- f) Vorschlag für die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern
- g) Vorschlag für Änderungen des Gesellschaftsvertrages

In den unter a) bis g) angeführten Angelegenheiten bedürfen Beschlüsse der einfach-mehrheitlichen Zustimmung der Mitglieder des Beirates. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- 8) Der Beirat muss mindestens halbjährlich einberufen werden, sich von den Geschäftsführern über die gesetzten und geplanten Aktivitäten der Gesellschaft berichten lassen und wichtige Angelegenheiten mit den Geschäftsführern beraten. Es steht dem/den Geschäftsführer/n frei, in wichtigen Angelegenheiten aus eigenem Antrieb den Rat des Beirates einzuholen.
- 9) Der Beirat als Kollegialorgan hat die Geschäftsführung zu überwachen.
Insbesondere hat der Beirat
 - a) das Recht, von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen.
 - b) das Recht, sämtliche Bücher und Schriften der Gesellschaft einzusehen, sowie die Kasse und die Bestände an Wertpapieren zu prüfen. Der Beirat kann für solche Aufgaben auch einzelne Mitglieder beauftragen und sich dabei des Wirtschaftstreuhänders der Gesellschaft und seiner Mitarbeiter oder anderer Fachleute bedienen.
 - c) das Recht, eine Generalversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert.

- d) den Jahresabschluss zu prüfen und der Generalversammlung hierüber zu berichten.
 - e) die Dienstverträge leitender Angestellter und den Dienstpostenplan zu prüfen und der Geschäftsführung diesbezüglich Vorschläge zu erstatten.
- 10) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Beirats ist binnen 14 Tagen eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende oder sein Stellvertreter zu unterzeichnen hat und die ohne Verzug den Mitgliedern in Abschrift zuzustellen ist. Erhebt kein Mitglied innerhalb von 3 Wochen nach Zustellung Einspruch, so gilt die Niederschrift als genehmigt. Eine Kopie der genehmigten Niederschrift ist der Stadt Bludenz als Gesellschafterin zu überlassen.

§ 8

GESCHÄFTSJAHR, ERGEBNIS, FESTSTELLUNG

1. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt jeweils mit 01. Jänner und endet mit dem folgenden 31. Dezember.
2. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tage der Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch und endet am darauf folgenden 31. Dezember.
3. Die Geschäftsführung hat in den ersten fünf Monaten jedes Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen.
4. Über die Verwendung des Bilanzgewinnes ist durch Gesellschafterbeschluss zu entscheiden.

§ 9

TEILUNG UND ÜBERTRAGUNG VON GESCHÄFTSANTEILEN

Die Geschäftsanteile sind teilbar und übertragbar.

§ 10

DAUER UND KÜNDIGUNG DER GESELLSCHAFT

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

§ 11

DIE AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT

1. Die Gesellschaft wird aufgelöst
 - a) durch Gesellschafterbeschluss.
 - b) durch Verschmelzung (§ 96 GmbHG)
 - c) durch Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Gesellschaft
 - d) durch Entscheidung der Verwaltungsbehörde und/oder des Firmenbuchgerichtes.

Zur Durchführung der Liquidation ist der/sind die Geschäftsführer berufen, sofern durch Gesellschafterbeschluss hinsichtlich der Person der Liquidatoren nicht anderes bestimmt wird.

§ 12

DIVERSES

1. Alle mit der Errichtung und Registrierung der Gesellschaft verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben aller Art werden bis zum Höchstbetrage von EUR 5.000,-- von der Gesellschaft getragen.
 2. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in der „Wiener Zeitung“.
- II.** die Stammeinlage in Höhe von EUR 36.000,-- zu übernehmen und bar zu leisten.

Der Antrag von Stadtvertreter Weixlbaumer, dem Prüfungsausschuss die Prüfungskompetenz für die Gesellschaft einzuräumen und der Antrag von Stadtvertreter LAbg. Mag. Karin Fritz, die Stadtvertretung möge beschließen, die Generalver-

sammlung der Gesellschaft tagt in der Besetzung der Stadtvertretung, werden einstimmig angenommen.

Zu 12.:

Stadtbus Bludenz – Tariferhöhung

Der Verkehrsverbund Vorarlberg passt zum 10. Dezember 2006 (Fahrplanwechsel) die Tarife im gesamten Verbundbereich an. Im Einvernehmen mit den Vorarlberger Stadt- und Ortsverkehren sollen die Tarife für den Stadtbus Bludenz zum 10. Dezember 2006 wie folgt angepasst werden:

Wochen-Ticket Vollpreis	EUR 7,30 (bisher EUR 6,60)
Wochen-Ticket Sparpreis	EUR 5,20 (bisher EUR 4,70)
Monats-Ticket Vollpreis	EUR 18,-- (bisher EUR 17,--)
Jahres-Ticket Vollpreis	EUR 144,-- (bisher EUR 136,--)

Über Antrag von Vizebürgermeister Peter Ritter beschließt die Stadtvertretung einstimmig, die vom Verkehrsverbund Vorarlberg für das gesamte Verbundgebiet vorgeschlagenen Tarifierhöhungen.

Zu 13.:

Regionalplanungsgemeinschaft (Regio) Klostertal, Statuten – Beitritt

Über Antrag von Bürgermeister Josef Katzenmayer beschließt die Stadtvertretung einstimmig den Beitritt und die Statuten der Regionalplanungsgemeinschaft (Regio) Klostertal:

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Regionalplanungsgemeinschaft (Regio) Klostertal".
- (2) Er hat seinen Sitz in Dalaas und erstreckt seine Tätigkeit auf die Gemeinden Dalaas, Innerbranz, Klösterle und Bludenz (Ortsparzelle Außerbranz).

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit überparteilich und nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung der regionalpolitischen Entwicklung der Region Klostertal.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideale Mittel dienen

- a) die übergemeindliche Zusammenarbeit und die zwischengemeindliche Interessenabstimmung in allen raumplanerischen Belangen
- b) die Erforschung und Darstellung der wirtschaftlichen, strukturellen und kulturellen Gegebenheiten der Region sowie die Konkretisierung der daraus resultierenden Ergebnisse in einem Regionalprogramm bzw. in Teilprogrammen und im Besonderen die Förderung wissenschaftlicher Arbeiten
- c) die gemeinsame Beratung und Koordinierung von Stellungnahmen zu Planungen anderer Institutionen in allen in Betracht kommenden Belangen
- d) die Beratung von Behörden und Körperschaften in Fragen, welche die Regionalentwicklung berühren
- e) die Information über die Notwendigkeit und Möglichkeiten wirtschaftlicher Entwicklung und Planung, insbesondere der örtlichen Raumplanung
- f) die Verbesserung eines an den Bedürfnissen der Bevölkerung orientierten Angebotes im öffentlichen Personennahverkehr

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Mitgliedsbeiträge und/oder Kostenbeiträge
- b) Subventionen und sonstige Zuwendungen
- c) Erträge aus Veranstaltungen, Publikationen und Sachleistungen.

§ 4: Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können die in § 1 Abs. 2 angeführten Gemeinden sein. Beitritt und Austritt bedürfen eines Beschlusses der jeweiligen Gemeindevertretung. Ein Austritt aus der Gemeinschaft zum Ende des Vereinsjahres kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen, welche spätestens am 30. Juni eingelangt sein muss. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Erfolgt die Anzeige verspätet, so wird diese erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

§ 5: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Leistungen der Gemeinschaft in Anspruch zu nehmen und an deren Verwaltung mitzuwirken.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, das Vereinsziel durch Zusammenarbeit zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (3) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitglieds- und/oder Kostenbeiträge in der von der Vollversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 6: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

Vollversammlung

Vorstand

Kontrollausschuss

Schiedsgericht.

§ 7: Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Vollversammlung findet jährlich statt.
- (2) Die Vollversammlung setzt sich zusammen aus den
 - a) von der jeweiligen Gemeindevertretung bestellten Delegierten jeder Mitgliedsgemeinde (Dalaas 9, Innerbraz 6, Bludenz 4, Klösterle 4) und
 - b) den Mitgliedern des Vorstandes.
- (3) Eine außerordentliche Vollversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Vollversammlung oder auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einer Mitgliedsgemeinde oder auf Verlangen des Kontrollausschusses binnen vier Wochen statt.
- (4) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Vollversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannte Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Vollversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Die Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (7) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Vollversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Beschlüsse mit denen das Statut des Vereines geändert werden soll, bedürfen der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden.

- (8) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter in der Reihenfolge seiner Wahl.

§ 8: Aufgaben der Vollversammlung

Der Vollversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über die Tagesordnung
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung des Kontrollausschusses
- c) Beschlussfassung über den Voranschlag. In diesem sind die Mitglieds- und sonstigen Kostenbeiträge jeder Gemeinde auszuweisen
- d) Wahl und Enthebung von Obmann, seiner Stellvertreter, Kassier, Schriftführer sowie der Mitglieder des Kontrollausschusses
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Festsetzung der Höhe der Mitglieds-, und/oder Kostenbeiträge. Die Mitglieds- und Kostenbeiträge jeder Gemeinde können nur in der durch Organbeschlüsse der betreffenden Gemeinde genehmigten Höhe festgesetzt werden.
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

Beschlüsse der Vollversammlung sowie das Ergebnis von Wahlen sind in einem Protokoll, welches vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist, festzuhalten.

§ 9: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus den
- a) stimmberechtigten Mitgliedern:

Obmann

den Obmannstellvertretern

den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden, im Verhinderungsfall dem jeweiligen Vizebürgermeister

den Vorstandsmitgliedern (Dalaas 2, Bludenz 1, Innerbratz 1, Klösterle 1).

b) beratenden Mitgliedern:

Geschäftsführer

Kassier

Die Abgeordneten zum Landtag, National- und Bundesrat, die in einer der Mitgliedsgemeinde ihren Wohnsitz haben.

c) Es können jederzeit weitere Personen, z.B. Vereinsfunktionäre, Bezirkshauptmann usw., die durch ihre Tätigkeit in der Lage sind, die Erreichung des Vereinszweckes zu fördern, zu Sitzungen eingeladen werden.

- (2) Der Obmann, seine Stellvertreter und der Kassier werden von der Vollversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Vollversammlung einzuholen ist.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands ist identisch mit jener der Gemeindevertretung.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von einem Stellvertreter in der Reihenfolge seiner Wahl, schriftlich oder mündlich einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter in der Reihenfolge seiner Wahl.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
- (9) Die Vollversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. eines Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- (10) Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Vollversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 10: Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung)
- (2) Vorbereitung der Vollversammlung
- (3) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Vollversammlung
- (4) Verwaltung des Vereinsvermögens
- (5) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
- (6) Erarbeitung eines regionalen Entwicklungsprogrammes oder Teilen davon
- (7) Kontaktpflege mit EU-, Bundes- und Landeseinrichtungen

- (8) Kontaktpflege mit benachbarten Regionalplanungsgemeinschaften oder ähnlichen Einrichtungen der Gemeinden
- (9) Einrichtung von Unterausschüssen.

§ 11: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Zur Unterstützung kann vom Vorstand ein Geschäftsführer bestellt werden. Seine Agenden werden in einer Stellenbeschreibung und/oder einem Dienstvertrag schriftlich festgelegt.
- (2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Urkunden, welche den Verein verpflichten, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und eines vom Vorstand dafür bestimmten Vorstandsmitgliedes.
- (3) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Vollversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (4) Der Obmann führt den Vorsitz in der Vollversammlung und im Vorstand.
- (5) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (6) Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmannes einer seiner Stellvertreter in der Reihenfolge der Wahl.

§ 12: Kontrollausschuss

- (1) Jede Mitgliedsgemeinde soll eine Person in den Kontrollausschuss, welcher von der Vollversammlung gewählt wird, entsenden. Die Mitglieder des Kon-

trollausschusses dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Vollversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

- (2) Die Funktionsperiode ist identisch mit jener der Gemeindevertretung.
- (3) Dem Kontrollausschuss obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

§ 13: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus mindestens drei Delegierten der Mitgliedsgemeinden zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Vollversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 14: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Vollversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Vollversammlung hat auch über die Aufteilung des Vereinsvermögens, welches den Mitgliedsgemeinden für gemeinnützige Zwecke zufließen soll, zu entscheiden. Dieses Vermögen soll im Verhältnis der bisherigen Kostenbeteiligung zugewiesen werden.
- (3) Die Vereinsauflösung ist der Vereinsbehörde binnen vier Wochen mitzuteilen.

Zu 14.:

Ankauf einer Teilfläche aus Gst.Nr. 961 (Bundesgymnasium); Verordnung über die Erklärung als Gemeindestraße gemäß § 9 Straßengesetz

- a) Für die Errichtung der Postautohaltestelle sowie des westlich des Bundesgymnasiums gelegenen Gehsteiges hat die Stadt Bludenz von der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. 1031 Wien, Neulinggasse 29, Grund beansprucht.

Gemäß Vermessungsurkunde des Vermessungsbüro Bischofberger + Partner, GZ: 13523/2006 vom 25.07.2006, Teil 1 und Teil 2 werden von der Gst.Nr. 961 eine Teilfläche von 746 m² abgetrennt und gemäß Stadtratbeschluss vom 14. September 2006, Pkt. 29 c, dem Grundstück Nr. 3959 (994 m²) zugeschlagen.

Über Antrag von Bürgermeister Josef Katzenmayer beschließt die Stadtvertretung einstimmig, von der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H, Neulinggasse 29, 1030 Wien, 746 m² Grund zum Pauschalpreis von EUR 10.000,-- zu erwerben und diese Fläche ins öffentliche Gut Gst.Nr. 3959 (Straßen und Wege), EZ 1885, zu übernehmen.

Über Auftrag von Alt-Bürgermeister Dr. Othmar Kraft wurde der Geldbetrag von EUR 10.000,-- vor Umsetzung des o.e. Bauvorhabens beglichen.

- b)** Zur Verbücherung der o.e. Grundfläche ist es notwendig, die Teilfläche als Gemeindestraße zu verordnen.

Über Antrag von Bürgermeister Josef Katzenmayer beschließt die Stadtvertretung einstimmig, gemäß § 9 Straßengesetz, LGBl. Nr. 8/1969 i.d.F. LGBl. Nr. 58/2001, 26/2002, 3/2003 und 22/2006, folgende Verordnung der Stadt Bludenz über die Erklärung einer Teilfläche der Gst.Nr. 3959 als Gemeindestraße:

I.

Teilflächen der Liegenschaft Gst.Nr. 3959 mit einer Fläche von 746 m², welche im Bereich des Bundesgymnasiums an die bestehenden Gemeindestraßen „Jellerstraße“ und „Unterfeldstraße“ angrenzen, werden als Gemeindestraße erklärt.

Die Teilflächen sind im beiliegenden Mappenblattauszug, der einen Teil dieser Verordnung bildet, farbig markiert.

II.

Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

Zu 15.:

Allfälliges

Keine Wortmeldungen.

Ende der Sitzung um 23.30 Uhr.

Geschlossen und gefertigt:

**Der Schriftführer:
gez. Dr. WITWERT**

**Der Vorsitzende:
gez. KATZENMAYER**

**An der Amtstafel
angeschlagen am:**

20. November 2006

**Von der Amtstafel
abgenommen am:**

04. Dezember 2006